11114161

Aus dem

Strafen- und Gefängnißwesen Nordamerikas.

Rückblicke auf eine Studienreise.

Vortrag,

gehalten in der Juriftischen Gesellschaft zu Berlin am 9. März 1889

bon

Dr. P. 3. Afdrott,

Amtsrichter.



Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Kichter). 1889. 111314 2114

enslitant front

Das Recht ber llebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Im vorigen Jahre habe ich in Fortsetzung meiner früher in England und Frland gemachten Studien über das dortige Strafen- und Gefängnißwesen eine Reise über das Weltmeer unternommen, um mir auch über die diesbezüglichen Einrichtungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus eigener Ansichauung ein Urtheil bilden zu können.

ses Derr Darfiellunge der zeinschlägigen amerikanischen Beihate

Die Erfahrungen, welche ich während meines fiebenmonatlichen Aufenthalts in Amerika gefammelt habe, laffen fich nicht, wie es für England ber Fall war, in einer fuftematischen Bearbeitung zusammenftellen: in der fo schnell emporgeblühten jungen Republik tann auf dem Gebiete des Strafen- und Befängnißwesens von einem Systeme noch gar nicht gesprochen werden. Wie auf so vielen anderen Gebieten, so ift es auch hier lediglich das praktische Bedürfniß, das Gefühl der Ungulänglichkeit der beftehenden Ginrichtungen, welches dazu geführt hat, an der einen oder anderen Stelle durch Neueinrichtungen eine Verbefferung zu versuchen, ohne dabei viel Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Reuerung mit den beftehen gebliebenen Ginrichtungen systematisch in Einklang zu bringen ift ober nicht. Die Berhältniffe befinden fich drüben noch fo fehr in dem Entwickelungsstadium, daß nichts weniger geeignet erscheint, ein richtiges Bild zu gewähren, als wenn man die Dinge künstlich in den Rahmen eines Syftems zusammenzufaffen suchen würde.

Sammlung. N. F. IV. 76.

1* (131)



Der Darftellung ber einschlägigen amerikanischen Berhält= niffe tritt noch eine zweite Schwierigkeit entgegen: jeder einzelne Staat ber nordamerifanischen Union hat sein besonderes Strafrecht, und nur bezüglich ber birekt gegen bie Eriftenzbedingungen und die Rechte bes Bundes gerichteten Delitte find einheitliche Normen aufgestellt. Im übrigen find die ftrafrechtlichen Bestimmungen in ben Ginzelstaaten recht verschiedenartige. Nur wenige Staaten, wie Louifiana, Benusplvania, Maryland und New Nork haben ein kobifizirtes Strafrecht, in den anderen Staaten beruht das Strafrecht zwar im wesentlichen auf englischer Grundlage, boch find besonders in dem letten Menschenalter in den einzelnen Staaten den jeweiligen Bedürfniffen entsprechend so viele Spezialgesethe strafrechtlichen Inhalts erlaffen, daß es felbst einem amerikanischen Juriften kaum möglich ift, eine vollständige Kenntniß des in allen Ginzelstaaten bestehenden Strafrechts zu haben.

Noch größere Verschiedenheiten aber treten uns in der praktischen Durchführung der Strafgesetze entgegen. Die Besugnisse der Staatsanwaltschaft schließen sich in dem einen Staate mehr dem englischen, in dem anderen mehr dem deutschen Prinzipe an. Die Mitwirkung des Laienesements dei der Rechtsprechung ist sehr verschiedenartig geregelt. Von einem gleichmäßig vorgebildeten und auf gleicher Stufe stehenden Richterpersonal ist keine Rede. Es sinden sich hier vielmehr die allergrößten Verschiedenheiten: in dem einen Staate werden die Richter von der Exekutive ernannt, in dem anderen gehen sie aus direkten oder indirekten Wahlen hervor; bald sind sie auf Lebenszeit, bald nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren angestellt. Instolge all dieser Verschiedenheiten entbehrt die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts jedes einheitlichen Charakters.

Die Verschiedenheiten steigern sich noch mehr, wenn man die Vollstreckung der Strafurtheile in Betracht zieht. Feder



Staat verwaltet sein Gefängniswesen selbständig. Die Union als solche besitzt keine eigenen Strafanstalten, die von den Bundeszgerichten erkannten Strafen werden vielmehr in den Anstalten der Einzelstaaten auf Grund besonderer Bereinbarungen vollstreckt. Wenn man bedenkt, daß einzelne Staaten des Ostens bereits auf eine Entwickelung von Jahrhunderten zurückblicken können, während Staaten des Westens und Nordens eben erst der Kultur erschlossen sind, so wird man sich einen Begriff davon machen können, wie verschiedenartig die Gefängnißeinrichtungen naturgemäß sind.

Wir lesen manchmal in den Zeitungen von schaurigen Fällen, die sich in amerikanischen Gefängnissen zugetragen haben sollen, von Ausübung der Lynchjustiz 2c. Gar zu leicht läßt sich Derjenige, der die Verhältnisse der Vereinigten Staaten nicht näher kennt, hierdurch verleiten, diese Sinzelsälle — deren Richtigkeit noch vielsach erheblichen Zweiseln unterliegt — zu generalisiren und sich daraus ein abfälliges Urtheil über die diesbezüglichen amerikanischen Verhältnisse überhaupt zu bilden. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als in einzelnen Staaten — wie ich mich aus eigener Unschauung überzeugt habe — ganz vortressliche Einrichtungen bestehen, von denen man nur wünschen könnte, daß sie in Deutschland nicht nur Beachtung sondern auch Nachachtung finden würden.

Um Ihnen nun, meine Herren, bei dieser Sachlage die Möglichkeit eines eigenen Urtheils über das amerikanische Strafenund Gefängnißwesen geben zu können, erscheint es mir am zwecknäßigsten, meine diesbezüglichen Erfahrungen einfach in der Reihenfolge vorzusühren, wie ich dieselben gesammelt habe, ohne künstliche Shstematisirung, welche hier sicherlich für ein objektives Urtheil nicht förderlich sein würde.

Männer gebildet. Diese Vereingeling deren geschätzseihn

Ich begann meine amerikanischen Studien in New York. New York eignete sich vortrefflich als Ausgangspunkt dieser Studien, weil sich bort die einflußreichste amerikanische Gefängnißgesellschaft, die Prison Association of New York, befindet, und ich so Gelegenheit hatte, mit denjenigen Leuten persönlich beskannt zu werden, welche an der Spitze der Bewegung auf Resorm des Straßens und Gefängnißwesens in Amerika stehen. Zugleich sand ich in der vortrefslichen Bibliothek dieser Gesellsschaft die gesamte einschlägige Litteratur und konnte mich hier auch theoretisch mit dem Gegenstande meiner Studien völlig vertraut machen.

Der berzeitige Präsibent ber Gesellschaft ist ber Dekan und Prosessor des Straspechts an der Columbia Law School Dr. Theodore W. Dwight, ein vortrefslicher alter Herr, welcher sich große Verdienste um die Verbesserung des Gesängniswesens erworden hat. Von ihm und dem langjährigen geschäftssührenden Sekretär der New York Prison Association Dr. E. C. Wines, wurde in den Jahren 1866 und 1867 eine umfassende Untersuchung des damaligen Zustandes der amerikanischen Gesängnisse unternommen, und die rücksichtslose Ausbeckung der vorgesundenen Mängel in dem von den beiden Herrn erstatteten Berichte (Report on the Prisons and Reformatories of the United States and Canada, made to the Legislature of New York) hat vielsach den Anlaß zur Vornahme von Verzbesserungen gegeben.

Um diesen Reformbestrebungen dann einen gewissen Centralisationspunkt zu gewähren, wurde auf Anregung von Dr. E. C. Wines im Jahre 1870 die National Prison Association, eine Vereinigung aller auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängniswesens in Amerika praktisch oder theoretisch thätigen Männer gebildet. Diese Vereinigung, deren geschäftsführender Sekretär Rev. F. H. Wines, der Sohn des Dr. E. C. Wines,



zur Zeit ift, hält allährliche Wanderversammlungen ab, auf welchen die wichtigsten Reformfragen eingehend diskutirt werden. Die Berichte über diese Versammlungen enthalten ein nicht nur für Amerika werthvolles Material über alle einschlägigen Fragen, und die Bedeutung der Versammlungen hat jetzt so allgemeine Anerkennung gefunden, daß fast sämtliche Einzelstaaten der Union offizielle Delegirte zu denselben entsenden. Ein großes Verdienst um diese National Prison Association hat sich Rev. F. H. Wines erworben, welcher wohl als der beste jetzt lebende Kenner des amerikanischen Gesängniswesens anzusehen ist und durch dessen freundliches Entgegenkommen mir meine Aufgabe, welche sonst in der kurzen mir gegebenen Zeit kaum lösbar gewesen wäre, wesentlich erleichtert worden ist.

Neben ihrer agitatorischen Thätigkeit widmet sich die New York Prison Association u. a. der Fürsorge für entlassene Sträslinge und erhält zu diesem Zwecke eine Staatsunterstützung. Außerdem führt sie eine gewisse Aussicht über die Grasschaftsgefängnisse, über deren Zustand sie alljährlich Bericht an die Legislative erstattet.

She ich nun zur Schilberung der von mir im Staate New York besuchten Strafanstalten übergehe, wird es am Plațe sein, die in Amerika allgemein bestehende Alassistation dieser Anstalten den deutschen Sinrichtungen gegenüberzustellen. Es giebt in allen amerikanischen Staaten drei Hauptklassen von Strasanstalten: a) State prisons oder State penitentiaries, b) District prisons oder Houses of correction (zuweisen auch County penitentiaries genannt), c) County oder City jails. Die erstere Klasse entspricht unseren Zuchthäusern, es werden hier nur Strasen von längerer Dauer verbüßt, und die Inhaftirung in einer solchen Anstalt bringt stets Verlust der bürgerlichen Chrenrechte mit sich. Die County jails, von denen jede Grasschaft mindestens eins besitzt, dienen zunächst als Unter-

fuchungsgefängnisse, in den meisten Staaten verbleiben jedoch hier auch Strafgefangene mit kurzer Strafbauer. Diese Rlaffe entspricht also etwa unseren Amtsgerichtsgefängnissen. Die Mittelstufe zwischen den County jails und den State prisons nehmen analog unseren Landgerichtsgefängnissen die District prisons ein. Die State prisons werden auf Staatsfosten, die County jails auf Rosten ber einzelnen Grafschaft (bie City jails auf Rosten der betreffenden Stadt) unterhalten, mährend die Unterhaltungskoften für die District prisons von mehreren Grafschaften, welche sich zur Errichtung einer berartigen Anstalt vereinigt haben, zusammengetragen werden. Neben diesen drei Sauptarten von Strafanftalten bestehen fast in allen größeren Städten noch Houses of industry oder Workhouses, Anstalten, in welche vorzugsweise Bettler, Bagabunden, Trunkenbolde 2c. gebracht werden, die sonst ihre Strafen in den County jails verbüßen.

Eine Eigenthümlichkeit bes amerikanischen Strasenwesens besteht darin, daß der Richter bei Verkündung des Strasurtheils die Anstalt bezeichnet, in welcher die Strase zu verdüßen ist. Dem Richter ist hierbei eine viel weitergehende diskretionäre Besugniß gegeben, als bei uns; insbesondere ist bei den meisten schwereren Delikten dem Richter die Wahl gelassen, ob er den Betressenden in ein State oder in ein District prison senden will, im ersteren Falle ist mit der Verurtheilung der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden, im zweiten Falle nicht. In gleicher Weise hat der Richter bei den leichteren Delikten saft durchweg die Wahl, ob er die Strase in dem District prison oder im County jail oder, soweit solche Anstalten bestehen, in einem House of industry verbüßen lassen will.

Im Staate New York bestehen drei allgemeine State prisons: zu Auburn, Clinton und Sing-Sing. Die drei Anstalten werden in durchaus gleicher Weise unter der Oberleitung eines immer (136)



auf fünf Jahre ernannten Superintendent of State prisons verwaltet. Ich habe die größte dieser Anstalten, nämlich diejenige zu Sing-Sing besucht.

In dieser mit der Bahn etwas über eine Stunde von New York entfernt in wunderbarer Landschaft belegenen Anftalt find ftanbig gegen 1600 Gefangene betinirt. Diefelben werben am Tage in gemeinschaftlicher Arbeit beschäftigt, bes Nachts follen fie nach der Vorschrift getrennt gehalten werden. Es find jedoch thatfächlich aus Raummangel fast alle Schlafzellen mit mehr als einem Gefangenen befett. Ebensowenig wird bas bort bestehende Schweiggebot thatsächlich beobachtet. Der Gefänanifdirektor erklärte mir offen, daß er das Gebot für undurchführbar erachte und wegen Sprechens nur bann Disziplinarftrafen verhänge, wenn dadurch die Arbeiten geftört würden. Die Gefangenen werden hauptfächlich in drei Industrien beschäftigt: Schuhmacherei, Wäscherei und Dfenfabrikation. In der Schuhmacherei, in welchem Industriezweige die größte Bahl von Gefangenen Beschäftigung findet, wird in gang enormer Beise von Dampfkraft und allen den Hülfsmitteln eines hochentwickelten maschinellen Betriebes Gebrauch gemacht. Das betreffende Arbeitsgebäude macht mehr ben Gindruck eines großartigen induftriellen Unternehmens als einer Strafanftalt. Der Gefängnißdirektor, mit bem ich hierüber sprach, erklärte mir, es habe feinen Sinn, die Gefangenen in diesem Industriezweige mit der hand arbeiten zu laffen, ber handwerksbetrieb fei in ben Bereinigten Staaten fast gang verschwunden, und die Befangenen würden bei ihrer Entlaffung feine Gelegenheit haben, das in der Anstalt erlernte Handwerk weiter zu betreiben, während fie als Fabrikarbeiter leicht Beschäftigung fanden, nachdem sie in der Strafanstalt mit Maschinen umzugehen gelernt hatten. Das Erträgniß ber Gefängnifarbeit ift ein vortreffliches; die Strafanstalt hat im Jahre 1886 einen

Ueberschuß von mehr als 75000 \$ über die Unterhaltungskosten

hinaus geliefert.

Was den Absatz der in dem Gefängnisse gefertigten Arbeiten betrifft, so ist dabei das sogenannte piece prize system in Geltung.

Es bestehen in ben amerikanischen Strafanstalten vier ver-

schiedene Arbeitssysteme: wollde eine eine eine eine eine

1) Das lease system; der Gefangene wird gegen eine bestimmte Summe für die ganze Zeit der Strafe an einen Unternehmer "verpachtet", welcher ihm Unterkunft und Verpslegung zu gewähren hat und dafür über die Arbeitskraft des Gefangenen frei versügt. Das System, dessen Mängel von dem bekannten amerikanischen Schriftsteller Gev. M. Cable (in einem Aufsahe im Februar-Hefte des Century Magazine vom Jahre 1884) scharf illustrirt worden sind, besteht nur noch in einigen wenigen südlichen Staaten und muß als ein Ueberrest aus der Zeit der Sklaverei angesehen werden, welcher bald gänzlich versschwinden wird.

2) Das contract system; es entspricht dies dem in den meisten preußischen Strafanstalten üblichen Unternehmerspsteme; ein Unternehmer verpflichtet sich, täglich für die Arbeit einer Anzahl Gefangener eine vereindarte Kopfsumme zu zahlen. Dies System war disher auch in Amerika das herrschende, es ist aber jetzt fast überall aufgegeben worden. Die Beseitigung ist aus zwei Gründen erfolgt: einmal hat man der ja auch bei uns wohlbekannten Agitation gegen die Konkurrenz der Gestängnißarbeit mit der freien Arbeit nachgeben müssen; sodann hat sich aber auch die Ueberzeugung Geltung verschafft, daß dies System unvereindar mit einem rationellen Strafvollzuge sei, weil durch dasselbe eine Kollision der Interessen der Anstaltsverwaltung mit denjenigen des Unternehmers und eine Zurücksehung der eigentlichen Zwecke des Strafvollzugs herbeigeführt werde.

- 3) Das public account system, welches bem in einigen füddeutschen Anstalten in Geltung befindlichen Regiebetriebe entfpricht. Der Staat übernimmt auf eigene Rechnung die Beschäftigung der Gefangenen. Bu biesem Systeme ift man in ben meisten amerikanischen Staaten nach Beseitigung bes contract system übergegangen, indem man dabei gleichzeitig zur Bermeidung der Konkurrenz mit der freien Arbeit gewiffe Beschränkungen in dem Absate ber hergestellten Artikel einführte. Die Artikel sollen nur an staatliche ober kommunale Institutionen ober nur außerhalb bes betreffenden Staatsgebietes verkauft werden dürfen oder sie sollen durch eine besondere Marke als "Gefängnißgut" kenntlich gemacht werden. Die Erfahrungen mit diesem Systeme haben sich nicht immer als gunftige erwiesen. Es bedurfte eines großen Anlagekapitals und eines großen Betriebsfonds, welche von der Legislative vielfach nur mit Schwierigkeiten zu erlangen waren, weil man nicht bas nöthige Bertrauen zu dem Gefängnifdirektor hatte, um ihm fo große Summen in die Sande zu geben. Man fürchtete, daß das Beamtenpersonal den erhöhten Anforderungen, welche durch dies Arbeitssystem an dasselbe geftellt werden, nicht gerecht werden würde, und scheute überhaupt das mit bem Staatsbetriebe verbundene pekuniäre Risiko.
- 4) Das piece prize system ist ein Mittelding zwischen dem contract und dem public account system. Ein Unternehmer liesert die Rohmaterialien, häufig auch die Maschinen und verpflichtet sich zur Abnahme der von den Gesangenen sertig gestellten Produkte zu einem vorher bestimmten Preise. Dies Shstem wird jetzt in Amerika sast allgemein als das beste anerkannt; die Anstaltsverwaltung bleibt Herr des Betriebes und behält die alleinige Kontrole der Gesangenen, andererseits ist sie der Sorge sür den Ein- und Verkauf enthoben, das Risto für den kaufmännischen Betrieb der Arbeit fällt sast

gänzlich fort, und es werden bei diesem Systeme keine große Kapitalien von dem Staate erfordert.

Dies piece prize system besteht, wie schon hervorgehoben wurde, auch in der Strafanstalt zu Sing-Sing und hat sich dort gut bewährt. Neben dem Gefangenenwärter befindet sich in jedem Arbeitssaale ein Borarbeiter (Foreman, Instructor), und diese beiden Beamten wachen darüber, daß die Gefangenen die Arbeit, zu welcher sie täglich durchschnittlich neun Stunden angehalten werden, fleißig und ordnungsgemäß ausssühren.

Die Disziplin schien mir sowohl in den Arbeitssälen wie auch sonst in der Anstalt vortrefflich aufrecht erhalten zu werden, und zwar, wie ich mich aus den Anstaltsbüchern überzeugte, ohne daß viel von Disziplinarstrafen Gebrauch gemacht wurde. Der Gefängnißdirektor erklärte mir, daß dies in erster Linie der über alles Erwarten günstigen Wirkung der sogenannten "good time laws" zu danken sei.

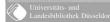
Es mag mir gestattet sein, auf diese jetzt in fast allen amerikanischen Staaten bestehende Institution hier etwas näher einzugehen.

In dem oben schon erwähnten Berichte über die amerikanischen Gefängnisse von Dr. Wines und Prosessor Dright aus
dem Jahre 1867 war als einer der vorgefundenen Hauptmängel
hervorgehoben, daß die Disziplin in den Anstalten schlecht aufrechterhalten werde, und zwar, obwohl es die Anstaltsvorstände
an der Berhängung zahlreicher und vielsach geradezu grausamer
Disziplinarstrasen nicht schlen ließen. Es wurde zugleich der
Vorschlag gemacht, zur Herbeisührung einer Besserung in dieser
Richtung einmal einen anderen Weg zu versuchen: anstatt den
Gesangenen durch Furcht vor Diszipsinarstrasen von Uebertretung der Anstaltsvorschriften abzuhalten, solle man durch
Gewährung von Vergünstigungen für den Fall des Wohlverhaltens erzieherisch auf den Gesangenen einwirken, indem man

dem Gefangenen die Möglichkeit gewähre, durch gutes Lershalten, Gehorsam und Arbeitsamkeit die Dauer seiner Inhaftirung abzukürzen: das Selbstinteresse, die Hoffnung, durch sein Bershalten seine Lage zu bessern, sollte so an Stelle der Furcht vor Strafe zur Triebseder für das gute Verhalten des Gefangenen gemacht werden.

Der hier gegebenen Anregung folgend, erließ die Legislative bes Staates New York im Jahre 1868 ein fogenanntes good time law. Nachdem fich dasfelbe in den Strafanstalten pon New York gut bewährt hatte, entschlossen sich nach und nach fast alle übrigen Staaten zu ähnlichen Gesetzen. Bon fleineren Abweichungen abgesehen, stimmen all biese good time laws im wefentlichen überein: bem Gefangenen wird burch bas Gefet ein Anspruch darauf gewährt, daß im Falle seines Wohlverhaltens die ihm auferlegte Strafzeit um einen festbestimmten Theil — die sogenannte "good time" — ohne weiteres abgefürzt werde (System of selfshortening sentences, auch System of commutation of sentences genannt). Die Verschiedenheiten zwischen ben good time laws ber Ginzelstaaten betreffen vor allem zwei Fragen. 1) Bei welchen Strafen foll eine Straffürzung (good time) gewährt werben? Pennsylvania und Ohio gewähren fie schon bei Strafen von einem Monate, New Nork und Illinois erft bei Strafen von einem Jahre und mehr; 2) Wie hoch foll sich die Straffürzung (good time) belaufen? hier weichen die Gefete erheblich von einander ab; die Straffürzung beträgt 3. B. bei einer Strafe von einem Jahre in New York zwei Monate, in Illinois bloß ein Monat.

Die in diesen Gesetzen gewährte Straffürzung war ursprünglich überall eine bedingungslose; erst zwei neuere good time laws von New York und Massachusetts haben sie zu einer bedingten gemacht, indem bestimmt wurde, daß ein Gesangener, welchem Straffürzung gewährt worden ist, wenn er vor Ablauf



der ursprünglich festgesetzten Strafzeit von neuem zur Verurtheilung gelangt oder etwaigen ihm bei seiner Entlassung anferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, denjenigen Theil der Strafzeit, welcher ihm erlassen worden war, nachträglich zu verbüßen haben soll. Diese Bestimmung ist besonders gegen die Gewohnheitsverbrecher gerichtet, welche sich ersahrungsgemäß am besten in den Strafanstalten sühren und denen es daher am leichtesten wird, Strafsürzung zu erhalten.

Von den District prisons des Staates New York habe ich zwei besucht: die Anstalt zu Albany mit circa 800 und die sogenannte Penitentiary auf Blackwells Islands mit circa 1000 Insaffen.

Die lettere Anstalt ist die bemerkenswerthere. Sie ist auf einer circa 120 Acres großen Infel gerade gegenüber ber Stabt New Pork gelegen. Auf biefer Infel, welche Gigenthum ber Stadt New York ift, befinden fich außer der Penitentiary noch eine größere Angahl anderer öffentlicher Anftalten, insbesondere ein Arbeitshaus (Workhouse), ein Armenhaus (Almshouse), ein Krankenhaus (Hospital), eine Frrenanstalt (Lunatic asylum), eine Blindenanstalt (Blind asylum) und ein Rekonvalescentenhaus (Convalescent hospital). Die Landung an dieser Insel ist nur besonderen Booten gestattet, welche der Behörde gehören, ber die Aufsicht über all' diese Anstalten zusteht (Commissioners of public charities and correction), und mit ben Booten werben bloß folche Bersonen befördert, welche im Befige eines von biefer Behörde ausgestellten Paffirscheins find. Diese gang außerorbentlich günftige Lage bringt für die Strafanftalt eine Reihe von Vortheilen mit sich. Zunächst bedarf es feinerlei Maßregeln gegen Fluchtversuche, da deren Gelingen an sich fast aussichtslos sein würde. Sodann ermöglicht es bas nahe Bufammenliegen ber verschiedenen Unftalten, daß in ber einen die Bedürfnisse der anderen hergestellt werden. Endlich befindet

(142)

sich in unmittelbarer Nähe der Penitentiary landwirthschaftlich benutztes, fruchtbares Land, auf welchem Gemüse 2c. für den Bedarf der verschiedenen Anstalten gezogen wird.

Die Insassen der Penitentiary werden ausschließlich mit Arbeiten für die Penitentiary und für die übrigen auf der Insel befindlichen Anstalten beschäftigt. Neben landwirthschaftlicher Arbeit und einer großen Bäckerei werden Schneider- und Schuhmacherarbeiten betrieben. Eine Anwendung von Waschinen bei diesen Arbeiten ist ausdrücklich untersagt. Der Gesundheitszustand der Gesangenen ist bei der prächtigen Lust auf der Insel ein ganz ausgezeichneter. Ieder Gesangene wird bei seiner Aufnahme in die Anstalt und bei seiner Entlassung gewogen, und es hat sich hierbei eine durchschnittliche Gewichtszunahme von zwölf Pfund ergeben.

Der Direktor ber Penitentiary, ber auf bem Gebiete ber Gefängnißwiffenschaft vortrefflich bewanderte Mr. Villsburn, unterließ es nicht, als er mir die diesbezüglichen Bücher vorlegte, meine Aufmerksamkeit barauf zu lenken, daß ber einzige Gefangene, welcher in den letten Jahren mahrend der Zeit seiner Inhaftirung an Gewicht erheblich abgenommen hatte, unser Landsmann Most gewesen ware. Er fügte hinzu, baß ihm Moft erklart habe, er hatte fich in deutschen Gefängniffen, in welchen er auch Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt hätte, viel wohler gefühlt; er hätte da wenigstens etwas zu trinken bekommen, mit dem teetotaler Prinzipe, welches in den amerikanischen Gefängnissen bestehe, könne er sich absolut nicht befreunden. Wir werden dem Herrn Sozialbemokraten für die gute Meinung, welche er wenigstens über eine unserer Ginrichtungen im Auslande zu verbreiten sucht, dankbar sein, auch wenn dieselbe thatsächlich nicht gang richtig ift.

Thatsächlich ist nämlich die Verpslegung nicht nur auf Blackwells Islands, sondern überhaupt in den amerikanischen



Strafanstalten eine entschieden bessere, als in den deutschen. Insbesondere ist es mir aufgefallen, daß in allen amerikanischen Strafanstalten dem Gefangenen nicht, wie bei uns, ein bestimmtes Duantum Brot zugetheilt wird, sondern daß er davon so viel erhält, als er haben will. In einzelnen Anstalten erhält der Gefangene sogar auch von anderen Speisen auf sein Berlangen eine zweite Portion. Mr. Pillsbury, mit dem ich mich hierüber unterhielt, erklärte mir, er halte dies für durchaus rationell, er verlange von dem Gefangenen, daß derselbe all' seine Kräfte bei der Arbeit anwende und so viel leiste, als er physisch imstande sei, dazu müsse er aber auch in genügendem Maße genährt werden, und es könne nicht durch eine für Alle gültige Norm festgestellt werden, wieviel Nahrung der Einzelne bedürfe, um bei vollen Kräften gehalten zu werden.

Von den anderen Anstalten auf Blackwells Islands mag hier noch mit einigen wenigen Worten des Arbeitshauses (Workhouse) gedacht werden. Dasselbe ist, wie schon erwähnt wurde, vorzugsweise für Bettler, Vagabunden und Trunkenbolde bestimmt, es werden dorthin aber vielsach von den Richtern auch Leute gesandt, welche wegen kleiner Diebstähle, leichter Körperverletzungen 2c. zu kurzen Strasen verurtheilt worden sind. Bemerkenswerth ist hier zunächst, daß es dem sehr tüchtigen Anstaltsdirektor Mr. Stocking möglich ist, die regelmäßig mit über 1500 Insassen belegte Anstalt mit einem überaus kleinen Beamtenpersonale zu leiten und dabei doch Ordnung zu halten.

Ich will hier nebenbei einschalten, daß überhaupt in den amerikanischen Strafanstalten die Zahl der Gefangenenwärter eine relativ viel kleinere ist, als in Deutschland. Es hat dies vor allem seinen Grund darin, daß in Amerika gewisse Aufseherdienste einzelnen Gefangenen anvertraut werden. Mr. Stocking erklärte mir in dieser Richtung, daß es ihm in der Anstalt niemals an Leuten sehle, zu welchen er volles Vertrauen haben (144)



fönne, und er sehe keinen Grund ein, weshalb er einem Manne, welcher etwa nur wegen Körperverletzung bestraft ist, nicht die Aufsicht über die Vorräthe, die Vertheilung der Mahlzeiten 2c. überstragen solle; er habe auch bei der Verwendung von Gefangenen zu Aufseherdiensten sehr selten schlechte Erfahrungen gemacht.

Allerdings gehört hierzu eine Gabe, Menschen schnell und richtig zu beurtheilen, wie ich sie bei Mr. Stocking auch bei einer anderen Gelegenheit beobachten konnte: es war dies bei der Aufnahme neueingelieserter Gesangenen. Mr. Stocking hatte mir erklärt, daß er die Gesangenen berartig in die einzelnen Anstaltsflügel und in die einzelnen Schlassälle vertheile, daß immer Leute von gleicher Art, gleichem Bildungsgrade 2c. zussammen kämen. Als nun ein größerer Trupp neuer Gesangener eingeliesert wurde, dauerte es für Mr. Stocking nur wenige Minuten, um, nachdem er das betreffende Strasurtheil, welches in Amerika immer den Gesängnißbehörden in extenso zugesandt wird, durchgelesen und mit jedem Einzelnen ein paar Worte gesprochen hatte, die Vertheilung in Gemäßheit seiner mir dargelegten Prinzipien vorzunehmen.

Ein anderes Moment, welches Beachtung verdienen dürfte, ist die Art und Weise, in welcher in dem Workhouse alle Gesangene — auch diejenigen mit ganz kurzen Strafzeiten — beschäftigt werden. Eine Hauptbeschäftigung sinden die Gesangenen in der großartigen Waschanstalt, welche die Wäscherei sür alle Institute auf Blackwells Islands besorgt. Dann wird eine große Zahl von Gesangenen sür die zahlreichen Transporte und Botengänge zwischen den einzelnen Anstalten auf der Insel verwandt. Auch die Reinigung und Ausbesserung der eigenen Kleidungsstücke der Insassen, es ist ein System rationeller Arbeitstheilung zwischen den Anstalten auf der Insel durchgeführt, welches geradezu staunenswerth ist.

Bon ben Untersuchungsgefängnissen (County resp. City jails) im Staate New York habe ich nur basjenige ber Stadt New Port besucht, welches wegen seines ägyptischen Bauftiles unter bem Namen ber "Tombs" befannt ift. Es genigte, um mich von der Richtigkeit der Ansicht zu überzeugen, welche ich von den Kennern des amerikanischen Gefängnißwesens gehört hatte, daß nämlich die County jails die schwächste Seite der Gefängniß: einrichtungen bilben. All diese Anftalten stehen unter der Leitung ber Sheriffs und werben von benfelben als Ginnahmequelle behandelt. Der sheriff erhalt einen festbestimmten Sat pro Kopf der Belegung und sucht daran möglichst viel zu verdienen. Bas speziell die Tombs anbetrifft, so hatte ich bei meinem Gintritte den Gindruck, daß ich mich auf einem Jahrmarkte befände: ein wuftes Geschrei von Stimmen tonte mir entgegen, aus der einen Zelle hörte ich die Leute obscöne Lieder fingen, in ber anderen fagen die Infaffen bei Bürfel: und Kartenspiel, in der dritten ließen es sich die Leute bei einem opulenten Mahle wohl fein. Die Gelbftbefoftigung wird, als im Interesse des sheriff liegend, natürlich bereitwilligst zugeftanden. Bon Ordnung und Reinlichkeit war nichts zu merfen

Neben den bisher erwähnten, auch in den übrigen Staaten sich vorsindenden Anstalten besitzt der Staat New York noch eine Anstalt ganz eigener Art in der Reformatory zu Elmira. Auch zu dieser wichtigen Neuerung auf dem Gebiete des Gesängnißwesens hat der vorerwähnte Bericht von Dr. Wines und Prof. Dwight die erste Anregung gegeben. In dem Berichte war hervorgehoben worden, wie unrichtig und nachtheilig es sei, innerhalb derselben Gefängnißmauern unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher und Neulinge im Verbrechen zusammenzusperren und derselben Behandlungsweise zu unterwersen. Es gäbe eine ganze Anzahl von Delinquenten, bei deren Berurtheilung



ber Richter die Ueberzeugung haben muffe, daß er es mit befferungsfähigen, aber auch befferungsbedürftigen Subjetten zu thun habe. Die Gerechtigkeit wie das staatliche Interesse erheische es, daß derartige Verbrecher, bei denen die Begehung der Strafthat meiftentheils auf vernachläffigter Erziehung ober auf ein von den Angehörigen gegebenes schlechtes Beispiel zurückzuführen sei, getrennt von andersartigen Gefangenen in einer besonderen Anstalt behandelt würden und daß bei ihrer Behandlung der Zweck der Erziehung und Befferung vor bemjenigen der Bestrafung überwiege. Auch sei es unrichtig bezüglich dieser Personen in dem Strafurtheile eine bestimmte Strafbauer festzusetzen; es würde ungerecht sein, diese Leute nach eingetretener Befferung noch länger in der Anftalt festzuhalten, und es würde zweckwidrig fein, fie vor eingetretener Befferung bloß deshalb zu entlassen, weil die Zeit abgelaufen sei, welche der Richter, der die betreffende Person doch nur während der furzen Zeit der Hauptverhandlung gesehen und kennen gelernt hat, als eine genügende festgesett habe. Es empfehle sich vielmehr hier die Reitdauer der Detention dem Anstaltsvorstande zu überlaffen, unter deffen Augen die betreffende Berson längere Beit gelebt habe, und der daher dieselbe richtiger beurtheilen könne, als der Richter.

Nach längerer Agitation gelang es, die gesetzgebenden Faktoren des Staates New York im Jahre 1869 zur Bewilligung der Mittel für eine derartige Besserungsanstalt (Reformatory) zu bewegen. Der alsbald zu Elmira in Angriff genommene Bau wurde im Jahre 1876 vollendet, und die maßgebenden Bestimmungen für die neue Anstalt wurden in einem sehr ausführlichen Gesetze vom 24. April 1877 getrossen. Es wird hier unter anderem folgendes angeordnet. Der Richter erhält die Besugniß, jeden wegen eines Berbrechens oder schwereren Bergehens Angeklagten männlichen Geschlechtes, welcher sich im

Alter von 16-30 Jahren befindet und noch nicht vorbestraft ift, ber Reformatory zu überweisen, anstatt ihn in eine State oder County penitentiary zu schicken. Er foll von diefer Befugniß jedoch nur da Gebrauch machen, wo er die leberzeugung gewonnen hat, daß es fich um Neulinge im Berbrechen handelt, welche einerseits noch ber Erziehung und Befferung fähig find und welche andererseits einer instematischen Erziehung bedürfen, wenn aus ihnen nütliche Glieder ber bürgerlichen Gesellschaft werden follen. Durch die lleberweifung erhält der Anstaltsporftand von Elmira (Board of managers) - eine aus bem Anstaltsdirektor und vier von dem Governor des Staates New Pork ernannten Mitgliedern bestehende Behörde - bie Befugniß, ben Verurtheilten bis zur Maximalbauer ber für bas betreffende Delikt angedrohten Strafe in ber Anftalt zu behalten ober ihn zu irgend einem früheren Zeitpunkte zu entlaffen, jedoch regelmäßig zunächst nur probeweise. Sobald ber Unftaltsvorftand die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dem Betreffenden die volle Freiheit ohne eine Gefährdung des Gemeinwefens gegeben werben fann, foll er die Strafe für verbüßt erklären. Dem Anstaltsvorstande sind also bezüglich der Dauer der Inhaftirung insofern Grenzen gezogen, als der Ueber: wiesene in keinem Falle über die für das betreffende Delikt feftgesette bochfte Strafzeit hinaus in feiner Freiheit beschränkt werden darf, im übrigen hat der Borftand freie Hond, wann er den Ueberwiesenen vorläufig aus der Anstalt entlassen ober ihm die volle Freiheit geben will.

Soviel über die gesetzlichen Bestimmungen! Für die Leitung der Anstalt wurde der zweisellos tüchtigste aller lebenden amerikanischen Gesängnißbeamten, Mr. Brockway, gewonnen, welcher noch jetzt der Anstalt vorsteht. Um mir ein richtiges Bild von dieser ganz eigenartigen Institution zu verschaffen, habe ich mehrere Tage auf der Anstalt zugebracht, und es ist



mir ein Einblick in alle Einzelheiten der Verwaltung und des Betriebes gestattet worden. Diese Tage gehören zu meinen schönsten Erinnerungen. Ich habe noch niemals einen Mann gesehen, welcher mit solcher Begeisterung sich vollständig mit dem von ihm unternommenen Verke identifizirt, als Mr. Brockway. Zu gleicher Zeit glaube ich auch, daß es kaum einen zweiten Mann giebt, welcher für die schwierige Aufgabe, die ihm hier obliegt, sich nach jeder Richtung derartig qualifizirt, wie Mr. Brockway. Fast möchte ich sagen, er ist ein zu vollkommener Gefängnißbeamter, um zu einem objektiven Urtheile über die Institution zu kommen, so lange dieselbe seiner Leitung untersteht.

Lassen Sie mich, meine Herren, ganz kurz über das dort Borgefundene berichten!

Elmira, eine fleine Stadt, welche von New Nork mit ber Gisenbahn in 8 Stunden zu erreichen ist, liegt in schöner, fehr gefunder Landschaft. Auf einer Anhöhe, etwa 20 Minuten von der Station entfernt, befindet sich die Reformatory. ift dies ein stattlicher Bau in dem Bauftile, welcher jest bei allen neueren amerikanischen Gefängnißbauten zur Anwendung fommt: ein kastenartiger hoher Bau mit zwei im rechten Winkel daranftoßenden Seitenflügeln. Die dem Eingangsgebäude gegenüberliegende Seite des so geschaffenen Rechtecks wird von mehreren niedrigen, die Arbeitsfäle enthaltenden Gebäulichkeiten eingenommen. In dem durch all biefe Gebände gebildeten Hofe befinden sich die Wirthschaftsräume, eine Dampf- und eine elektrische Maschine. In den Hauptbau ist schachtelartig ein zweites nach allen Seiten freiftehendes Gebäude hineingeftellt, in welchem fich in 3 resp. 4 übereinander liegenden Stockwerken die mit der Rückwand aneinander stoßenden Bellen befinden; vor den Zellen laufen eiferne Galerien und Treppen her. Der zwischen diesen inneren Gebäuden und der Außenwand liegende freie hohe Raum wird zu Schulzwecken benutt. In den Außenwänden befinden sich sehr hohe und große Fenster, durch welche Luft und Licht dem Ganzen zugeführt wird. Mr. Brockwah erklärte mir, daß er dies Baushstem dem in anderen Ländern jett bei Gefängnißbauten üblichen panoptischen oder Radialshsteme besonders aus dem Grunde vorziehe, weil durch die großen einander gegenüberliegenden Fenster der Außenwände ein vortrefslicher Luftzug geschaffen werde. In der That habe ich in diesen amerikanischen Gefängnißbauten nirgends etwas von dem eigenthümlichen Gefängnißgeruche bemerkt, den man so häusig in unseren Strafanstalten vorsindet.

Die Insassen der Reformatory zerfallen in 3 Klassen; die Schlafzellen jeder Klasse liegen zusammen und sind von denjenigen der anderen Klassen in Größe und Ausstattung verschieden. Die Zellen der dritten Klasse sind sehr klein und nur mit den allernothwendigsten Gegenständen ausgestattet. Die Zellen jeder folgenden Klasse sind etwas größer und haben einige Ausstattungsgegenstände mehr, insbesondere einen Tisch, einen Spiegel, einen kleinen Teppich vor dem Bette 2c. Prinzipiell soll jeder Gefangene eine Schlasstelle für sich haben. Da jedoch die Anstalt zur Zeit überfüllt ist — zur Zeit meines Besuches waren 800 Gefangene dort — so sind mehrsach 2 Gefangene in eine Zelle zusammengelegt, jedoch geschieht dies immer nur bei Gesangenen, welche der ersten Klasse angehören.

Feber Gefangene tritt bei seiner Aufnahme in die zweite Klasse ein; er hat in derselben mindestens 6 Monate zu verbleiben. Ist sein Verhalten, welches ähnlich wie in England durch monatliche Zutheilung von Marken kontrolirt wird, ein schlechtes, so wird er strasweise in die dritte Klasse versetzt und muß sich durch Verdienen einer bestimmten Anzahl von Marken erst wieder in die zweite Klasse heraufarbeiten. Hat er andererseits 6 Monate lang sich in der zweiten Klasse die volle Markenzahl verdient, so rückt er in die erste Klasse auf, in welcher

er wiederum 6 Monate lang die volle Markenzahl verdienen muß, um zur vorläufigen Entlassung vor Ablauf der Strafzeit vorgeschlagen werden zu können. Die vorläufige Entlassung kann also frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen; mindestens 1 Jahr müssen alle nach Elmira Ueberwiesenen dort verbleiben. Die Zutheilung der Marken erfolgt gesondert für gutes Betragen, für Arbeitsssleiß und für Schulunterricht.

Bas ben Arbeitsfleiß betrifft, so erhält jeder Gefangene täglich von dem Vorarbeiter in seinem Arbeitsfaale ein Atteft über bas von ihm geleistete Arbeitsquantum, und Mr. Brockwan felbst bestimmt am Anfange jeden Monats unter Berücksichtigung ber förperlichen Kräfte und der sonstigen Fähigkeiten des einzelnen Gefangenen, welches Arbeitsquantum derfelbe im Laufe bes Monats liefern muß, um die volle Markenzahl zu erlangen. Die Bahl ber in ber Anftalt betriebenen Induftriezweige ift eine ziemlich große, und bei ber Butheilung ber einzelnen Gefangenen zu einem Arbeitszweige wird besondere Rückficht auf seine bisherige Beschäftigung und auf die Möglichkeit genommen, in bem betreffenden Zweige bei feiner Entlaffung Beschäftigung finden zu können. Die Zeit, welche ber Gefangene täglich zur Arbeit angehalten wird, beträgt 8-9 Stunden; das Arbeitssyftem ift auch hier neben der Arbeit für den eigenen Bedarf ber Anftalt bas piece prize system.

Der Schulunterricht, welchem in der Reformatory die allergrößte Beachtung geschenkt wird, erstreckt sich sowohl auf die allgemeine Bildung wie auf die Erlernung eines Handwerks.

Als Gegenstände der allgemeinen Bildung werden neben dem Elementarunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen auch die vaterländische Geschichte und Geographie, die Hauptprinzipien der Rechtskunde und der Volkswirthschaftslehre behandelt. Es wird davon ausgegangen, daß dem Gesangenen nicht nur eine Summe positiver Kenntnisse und Fertigkeiten verschafft werden

foll, welche ihn befähigen bei feiner Entlassung einen redlichen Lebenserwerb zu finden, sondern daß es darauf ankommt, ihm auch ein flares Bewußtsein von den Eriftenzbedingungen des ftaatlichen Gemeinwesens und von seinen Pflichten gegen dasselbe beizubringen. Er soll nicht sowohl zu einem vielwissenden Menschen, als vielmehr zu einem guten Staatsbürger erzogen werden, welcher imftande ift, das Beste des staatlichen Gemeinwesens zu fordern. Bon diesem Gesichtspunkte aus ift die Unterrichtsmethode in den höheren Rlaffen - es besteht in ber Reformatory zu Elmira ein Schulflaffensuftem wie in einer gewöhnlichen Schule - berartig gestaltet, bag in dem Gefangenen das Interesse und Verständniß erweckt wird, sich selbst weiter zu bilden. Beispielsweise wird der Geschichtsunterricht derartig ertheilt, daß der Lehrer bloß eine kurze Uebersicht über die behandelte Geschichtsperiode vorträgt und dann die Bücher anführt, aus denen näheres darüber zu erfahren ift. Diefe Bücher werden aus der ganz vortrefflichen Anstaltsbibliothek ben Gefangenen geliefert mit ber Aufgabe, bestimmte Abschnitte baraus zu lesen und über bas Gelesene entweder in einem schriftlichen Auffate ober in mündlichem Vortrage zu berichten. Ich bin geradezu erstaunt gewesen, welch' vortreffliche Erfolge diese Methode bei Gefangenen, welche fast ohne alle Bildung in die Anftalt kamen, nach ein- bis zweijährigem Aufenthalte bort hervorgebracht hat.

Der Chrgeiz der Gefangenen bei diesen Arbeiten wird noch durch eine ganz eigenthümliche Einrichtung gefördert. In Elmira erscheint nämlich wöchentlich unter dem Titel "Summary" eine aussichließlich von Gefangenen geschriebene Zeitung. Dieselbe bringt zunächst eine aus den besseren amerikanischen Zeitungen geschöpfte Uebersicht über die politischen Ereignisse der Woche, dann folgen Mittheilungen aus dem Anstaltsleben, insbesondere über interessante Vorträge, welche im Laufe der Woche gehalten

find, über ben Ausfall ber abgehaltenen Brüfungen, über Beförderung, Degradirung und Entlaffung von Gefangenen 2e. Rum Schluffe werden bann befonders gute Arbeiten von Befangenen abgedruckt, denen Mr. Brockway oder die Anstaltslehrer häufig noch besondere Bemerkungen hinzufügen. Jeder Insaffe ber Anftalt erhält ein Cremplar ber Zeitung, welche in der Anstalt von Gefangenen gedruckt wird. Außerdem ist ein Abonnement auf die Zeitung eröffnet, und die Zeitung wird von den Angehörigen der Gefangenen, von früheren Infaffen der Anstalt und von Freunden derfelben fo zahlreich gehalten. daß die baren Roften der Berftellung der Zeitung vollauf gedeckt sind. Dies Unternehmen erregte anfangs allgemeines Aufsehen; heute wird es allseitig als vortreffliche Ginrichtung gepriesen; es dient nicht nur dazu, die Gefangenen beim Lernen und Arbeiten anzuspornen, sondern halt dieselben auch in Berbindung mit den Ereignissen in der Außenwelt und giebt zugleich ber letteren, insbesondere den Angehörigen der Gefangenen, Runde von dem Leben in der Anstalt. Rach dem Beispiele von Elmira wird jest auch in anderen Inftituten eine Anftaltszeitung hergestellt.

Neben dem Unterrichte in den Fächern allgemeiner Bildung erhalten die Gefangenen, wie schon hervorgehoben wurde, auch gewerblichen Unterricht. Es sind für die verschiedensten Handwerfe Unterrichtskurse eingerichtet, an denen die Gefangenen mit sehr großem Interesse und gutem Erfolge theilnehmen. Dieser Unterricht wird in den Abendstunden von Handwerksmeistern aus Elmira gegen eine kleine Vergütung ertheilt. Der Gesangene hat wöchentlich zweimal Unterricht in einem Handwerke, zwei Abende sind für den Schulunterricht bestimmt, zwei Abende und der ganze Sonntag bleiben dem Gefangenen ausschließlich zur Vorbereitung für den Schulunterricht. Es ist staunenswerth, mit welchem Eiser die Gefangenen dieser Vorbereitung obliegen.

Als ich eines Abends nach 9 Uhr mit Mr. Brockway durch die Anstaltsräume ging, hörte ich kein anderes Geräusch, als das Umschlagen von Bücherseiten oder das Krahen von Federn; kein Gefangener sah bei unserem Herankommen mit einem neusgierigen Blicke von seinem Blatte auf.

Mit dem Vorrücken in die höhere Strafklasse sind neben besserre Zelle noch andere Vortheile verbunden, insbesondere bezüglich der Korrespondenz, des Empfangs von Besuchen und der Zahl der aus der Bibliothek erhaltenen Bücher. Den Gesangenen der ersten Klasse werden auch kleine Kostverbesserungen gewährt; sie essen ferner an einer gemeinschaftlichen Tasel, während die anderen Klassen ihre Mahlzeiten in den Zellen besommen. Auch dürsen die Gefangenen der ersten Klasse, welche eine besondere von den Andern verschiedene Kleidung tragen, auf dem Hose zusammengehen und werden zu Vertrauensstellungen, insbesondere auch zur Aufsicht über andere Gefangene verwendet.

Mit voller Absicht werden die Gefangenen ber ersten Straftlaffe in diefer Beise mancherlei Bersuchungen ausgesett. Erst wenn sie dieselben sechs Monate lang bestanden haben, unterbreitet Mr. Brockway dem Anstaltsvorftande den Borschlag, die Betreffenden vorläufig zu entlassen. Der Borstand ift zwar berechtigt, ben Vorschlag aus besonderen Gründen trot des guten Verhaltens des Gefangenen abzulehnen — insbefondere wenn er wegen der Schwere des begangenen Delikts eine fo frühzeitige Entlassung nicht für rathsam erachtet -, doch ertheilt er regelmäßig ftets Mr. Brodway die Erlaubniß, den Gefangenen zu entlaffen. Die Entlaffung felbst erfolgt erft, nachdem Mr. Brockway fich vergewiffert hat, daß ber Betreffende bei feiner Entlaffung eine geeignete bauernde Beschäftigung finden wird. Falls dies durch den Gefangenen selbst oder durch dessen Freunde nicht erreicht wird, vermittelt Mr. Brockman felbst eine Be-(154)

schäftigungsgelegenheit, und es ist ihm nach seiner Versicherung bisher noch nie schwer geworden, für einen von ihm Empfohlenen eine geeignete Beschäftigung zu finden.

vorläufig Entlassene hat während wenigstens sechs Monaten in der je nach dem Einzelfalle von Mr. Brockway für zweckmäßig erachteten Weise über sein Ergehen, eventuell unter Beifügung eines Atteftes feines Arbeitsgebers, Bericht gu Wenn Mr. Brockway nach Ablauf von fechs Monaten erstatten. die Ueberzeugung hat, daß der Entlassene als thatsächlich gebessert anzusehen ist, so beantragt er bei dem Anstaltsvorstande, die Strafe als verbüßt zu erachten und damit dem Betreffenden die volle Freiheit wiederzugeben. Wenn diese Ueberzeugung noch nicht vorhanden ift, so wird die Probezeit der vorläufigen Entlassung verlängert. Solange die lettere dauert, hat Mer. Brockway die Befugniß, den Betreffenden in die Anstalt guruckichaffen zu laffen, falls er befürchtet, daß fonft der Entlaffene wieder auf schlechte Wege geräth. Der Betreffende tritt dann wieder in die zweite Strafklasse ein und unterliegt der gleichen Behandlung wie bei feiner ersten Aufnahme.

Nachstehende dem Jahresberichte der New York State Reformatory at Elmira für das Jahr 1887 entnommenen Ziffern werden über die praktische Handhabung des hier geschilderten Systems Ausschluß geben.

Die Gesamtzahl der bisher aus Elmira Entlassenen beträgt: 1722. Bon diesen wurden entlassen nach einem Aufenthalte in Elmira

	non	12	Monaten:	164 = 9,5 %	
	non	13—15	"	451 = 26,2 %	
	non	16—18	marad,	283 = 16,4 %	
	von	19—24	,,	360 = 20,9 %	
	nou	25 - 36	Thomas ,	$312 = 18,1 ^{0}/_{0}$	
on	mehr	als 36	mond ", nei	152 = 8,9 %	

Die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes in Elmira betrug bei diesen 1722 Gefangenen: 20 Monate. Ueber diese 1722 Entlassenen wird ferner folgendes mitgetheilt:

- 156 haben ihren Aufenthalt in anderen Staaten genommen und find aus diesem Grunde in volle Freiheit gesetzt worden;
 - 10 find geftorben;
- 128 haben noch jetzt über ihr Ergehen Bericht zu erstatten, da ihre Probezeit noch nicht abgelaufen ist;
- 185 sind erst mit Ablauf der Maximalstrafzeit in volle Freiheit geseth;
 - 971 sind, nachdem sie sechs Monate lang zufriedenstellende Berichte eingesandt hatten, in volle Freiheit gesetht;
 - 126 haben die vorgeschriebenen Berichte nicht erstattet und ist über ihr weiteres Schicksal nichts bekannt geworden;
 - 42 find mährend der Probezeit zu anderweitiger Bestrafung gesangt;
 - 79 find in die Anftalt zurückgeschafft worden;
 - 25 find freiwillig in die Anstalt zurückgekommen, weil sie ihre Beschäftigung während der Probezeit verloren hatten und anderweitige Beschäftigung nicht finden konnten.

Wenn Brockway nun auf Grund der vorstehenden Ziffern behauptet, daß 83,3 % der Entlassenen als voraussichtlich gebessert anzusehen seien, so läßt sich gegen eine solche Statistik zweisellos sehr viel einwenden. Brockway betrachtet nämlich nicht nur alle Diejenigen als gebessert, welche durch die wenig beweisende Erfüllung der Verpslichtung, sechs Monate lang über ihr Ergehen Bericht zu erstatten, die volle Freiheit erlangt haben, sondern auch die Hälfte Derjenigen, welche dieser Verpslichtung nicht nachgekommen sind, und die Hälfte Derjenigen, welche erst nach Ablauf der Maximalstraszeit in die volle Freiheit gesetzt worden sind. Sine derartige Wahrscheinlichkeits.

rechnung kann auf wiffenschaftlichen Werth keinen Anspruch machen. Die Ziffern fo, wie fie vorliegen, geftatten überhaupt feinen beweiskräftigen Schluß über die Erfolge bes Syftems. Die Kontrole, welche über die vorläufig Entlassenen ausgeübt wird, ift eine so oberflächliche ("it is paternal in its spirits rather than a police supervision" heißt es in dem 35. Jahres: berichte der New York prison association), daß die Annahme, Diejenigen, welche fich der geringfügigen Verpflichtung zur schriftlichen Berichterstattung über ihr Ergeben entzogen haben, seien in die Bahnen des Verbrechens zurückgefallen, mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als Brockways Annahme, daß alle Diejenigen, welche diefer Verpflichtung nachgekommen find, als gebessert angesehen werden können.

Wenn hiernach auch ein ftrifter Beweis, daß die neue Institution erfolgreich gewirkt habe, nicht zu führen ift, fo verdient es doch hervorgehoben zu werden, daß die gesamte öffentliche Meinung in Amerika das Experiment als gelungen ansieht und daß höchstens Zweifel darüber ausgesprochen werden, ob es möglich sei, das System auch unter einem weniger tüchtigen und thatkräftigen Leiter, als es Mr. Brockway ift, erfolgreich durchzuführen. Jedenfalls haben die Erfahrungen, welche ber Staat New Nork mit ber Anstalt in Elmira gemacht hat, eine Reihe anderer Staaten zur Nachahmung veranlaßt. Der Staat Massachusetts hat bereits zu Concord eine ähnliche Anstalt errichtet, in Pennsylvania find zu Huntington, in Dhio zu Mansfield Reformatories im Bau begriffen; ben gesetzgebenden Körperschaften von Minnesota, Michigan und Jowa liegen zur Beit Gesegentwürfe behufs Ginführung von Reformatories nach bem Mufter von Elmira vor.

Mit Rücksicht auf die Rurze der mir zu Gebote stehenden Beit ichließe ich hiermit meine im Staate New Dort gesammelten Erfahrungen und werde ich mich in der Folge darauf beschränken,



dasjenige hervorzuheben, was ich in den anderen Staaten an bemerkenswerthen von New York abweichenden Einrichtungen vorgefunden habe.

Von New York begab ich mich zunächst nach Connecticut, um in New-Haven den Dekan der juristischen Fakultät an der dortigen Universität (Yale College), Professor Francis Wahland, persönlich kennen zu lernen. Professor Wahland, einer der angesehensten amerikanischen Juristen, ist nicht nur in seinem Heimathstande, sondern weit über die Grenzen desselben hinaus als Hauptagitator für die Einführung von Strasurtheilen mit richterlich unbestimmt gelassener Strasdauer (undefinite ober undeterminate sentences) bekannt. Den Ideengang Wahlands, wie er mir denselben in ausführlicher Auseinandersehung klargelegt hat, glaube ich kurz folgendermaßen wiedergeben zu können.

In der ältesten Periode des Strafrechts finden wir durch weg absolut bestimmte Strafen: der Gesetgeber stellt ohne Rücksicht auf die Person des Uebelthäters für jede Gesetze übertretung eine bestimmte Strafe fest, welche als Folge ber Berurtheilung eintreten muß. Mit dem Fortschreiten der Rulturentwickelung bricht fich die Ueberzeugung Bahn, daß in diefer Nichtbeachtung der Perfönlichkeit des Uebelthäters vielfach eine grausame Ungerechtigkeit liegt. Der Gesetzgeber beschränkt sich nunmehr darauf, für die einzelne Gesehesübertretung das Minimum und das Maximum der Strafe festzuseten und dem Richter die Ausfüllung des so geschaffenen Strafrahmens je nach der Beschaffenheit des Einzelfalles zu überlaffen. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß der Richter ebensowenig wie ber Gesetzgeber imftande ift, die Gleichung zwischen Schuld und Strafe gerecht zu lösen. Der Richter fieht den Uebelthäter nur während der kurzen Dauer der Hauptverhandlung, und es ift eine unerfüllbare Anforderung, daß mährend diefer furzen Zeit (158)

ber wahre Charafter bes Uebelthäters richtig erfannt werben Das fann vielmehr erft während ber Strafverbüßung geschehen. Die Konfequenz hieraus würde die fein, daß die Bestimmung ber Strafbauer ausschließlich in die Bande ber Strafvollstreckungsbehörden gelegt würde (undefinite sentences). Dies muß als Ideal für die Zukunft hingestellt werden: nicht die objektive, fondern die subjektive Seite des Berbrechens, Die Rücksicht auf Die Gemeingefährlichkeit bes Uebelthäters muß die Dauer der Strafe bestimmen (the character of the offender, not the character of the offence should determine the duration of the imprisonment). Allerdings gehört zur richtigen Beurtheilung des Charafters des Uebelthäters ein hoher Grad von Menschenkenntniß und Integrität, und es wird baher empfehlenswerth sein, die Festsetzung der Dauer der Strafe nicht einem Ginzelnen anzuvertrauen, fondern neben bem Befängnißbeamten auch anderen Berfonen, insbefondere Richtern, eine Stimme zu geben. Dies läßt fich vielleicht in der Art ausführen, daß der Verurtheilte nach Ablauf einer bestimmten Strafzeit bem Berichte wieder vorgeführt wird und daß das lettere bann gufammen mit ben Gefängnigbeamten bie Enticheidung trifft, ob ber Betreffende zu entlaffen ober weiter in haft zu halten ift. Da nun aber ber Uebergang aus bem bisherigen Strafensufteme zu biefem neuen Verfahren jedenfalls auf Schwierigkeiten stoßen wird, so empfiehlt sich als erstes Stadium für die Reform die sogenannte undeterminate sentence, welche darin befteht, daß in dem Strafurtheile bie Maximalzeit der Freiheitsentziehung festgesetzt und der Gefängnißbehörde die Befugniß gegeben wird, den Berurtheilten schon früher in Freiheit zu setzen, falls bies nach seinem Berhalten in der Strafaustalt angemessen erscheint. Das Strafrecht bedarf dabei aber noch insofern einer Aenderung, als die Möglichkeit gegeben werden muß, unverbefferliche Verbrecher

allgemein auf Lebenszeit einzuschließen und dadurch für das Gemeinwesen unschädlich zu machen.

Dies in Kürze die Ansicht von Professor Wahland, welche in Amerika bereits in weiten Kreisen Anhang gefunden hat. Seine Forderung bezüglich der undeterminate sentences ist, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, bezüglich einer bestimmten Klasse von Uebelthätern, nämlich der als besserungsfähig und besserungsbedürftig Erachteten, in der Reformatory von Elmira schon erfüllt. Auch die Forderung bezüglich der Behandlung der Unverbesserlichen ist in dem Staate Ohio bereits geseslich durchgeführt.

Von New-Haven fuhr ich nach Boston, der Hauptstadt des Staates Massachusetts. Dieser Staat darf wohl als derjenige angesehen werden, welcher fast in allen seinen öffentlichen Institutionen an der Spiße des Fortschrittes in Amerika steht. Auch auf dem Gebiete des Strasen- und Gefängniswesens ist hier manches zu sernen.

Zunächst besteht in diesem Staate eine ziemlich weitgehende Centralisation des Gefängnißwesens. Bon dem Governor des Staates wird jedesmal auf fünf Jahre eine Gefängnißbehörde aus fünf Personen (Commissioners of prisons) ernannt. Unter diesen Commissioners, welche sämmtlich ihr Amt ohne irgend welche Bergütung ehrenamtlich verwalten, besinden sich zwei Frauen, welche mit den Männern vollkommen gleiches Stimmrecht haben. Diese fünf Personen sühren die Berwaltung der State prisons und ferner auch eine gewisse Aussicht über alle anderen Strafanstalten. Sie haben für diese nicht unter ihrer Berwaltung stehenden Austalten die Reglements sestzusehen resp. zu genehmigen, sowie die Gehälter der Beamten zu bestimmen und sollen ferner diese Ausstalten, sei es persönlich oder durch Beauftragte, periodisch inspiziren und über etwa vorgefundene

Mängel an die Legislative berichten. Sie haben ferner das Recht, jeden Gefangenen aus einer Anstalt in eine andere zu versehen, falls sie dies im Interesse des Strasvollzuges für wünschenswerth erachten. In diesem sogenannten right of transfer liegt eine sehr gewichtige Uebertragung der diskretionären Besugnisse des Richters auf die Gefängnißbehörde, was als in Uebereinstimmung mit den vorher angeführten Anschauungen Prosessor Wahlands in Amerika als ein großer Fortschritt angesehen wird. In der Wahrnehmung dieser mannigsaltigen Aufgaben wird die Gefängnißbehörde durch einen besoldeten Sekretär und eine größere Anzahl von theils besoldeten, theils unbesoldeten Inspektoren (visiting agents) unterstüßt.

Es giebt in Massachusetts 3 Staatsgefängnisse: das allgemeine Gefängniß zu Charlestown mit cirka 600 Insassen, das ausschließlich sür Frauen bestimmte Gefängniß zu Sherborn mit cirka 250 Insassen und die nach dem Muster von Elmira gebildete Resormatory zu Concord mit cirka 700 Insassen.

In dem Gefängnisse zu Charlestown werden die Gesangenen nach dem public account system beschäftigt, und es ist in dem Superintendent of the Work ein besonderer Arbeitsdirektor ernannt, welchem der gesammte kausmännische Betrieb, der Einfauf der Materialien und der Absat der Arbeitsprodukte untersteht. Das Arbeitssystem hat sich hier gut bewährt. Durch ein jüngst erlassenes Geset werden die sinanziellen Resultate für die Zukunft allerdings eingeschränkt werden. In dem Gesetz ist nämlich die Anschaffung neuer Arbeitsmaschinen für die Anstalt ausdrücklich verboten, und es wird daher eine mit der Zeit wachsende Zahl von Gesangenen mit Handarbeit beschäftigt werden. Zur Zeit werden mit Handarbeit in der Zelle nur solche Gesangene beschäftigt, bei denen die gemeinsame Arbeit in den Arbeitssälen mit Gesahren verbunden oder sonst nicht angemessen erscheint.

Die für Weiber bestimmte Strafanstalt zu Sherborn verdient besondere Beachtung, weil sie wohl die einzige Anstalt ist, in welcher die gesamte Verwaltung in weiblichen Händen ruht; selbst die ärztlichen und geistlichen Funktionen werden von Frauen wahrgenommen. Männer erhalten zu ber Anftalt überhaupt nur ausnahmsweise Zutritt. Mir felbst wurde die Befichtigung der Anftalt nur dadurch ermöglicht, daß Mrs. Homan, eine der weiblichen Commissioners of prisons und eine auf dem Gebiete der Gefängnißwiffenschaft geradezu ftaunenswerth bewanderte Dame, die Gute hatte, mich nach der von Bofton mit ber Gisenbahn in etwa einer Stunde zu erreichenden Anftalt zu begleiten. Ich war überrascht, eine geradezu mufterhafte Ordnung in der Auftalt vorzufinden. Auch versicherte mich bie Leiterin der Anftalt, Mrs. Johnson, eine ungewöhnlich energische Dame, daß nur ein einziges Mal eine ernftliche Auflehnung von Gefangenen vorgekommen fei, doch habe fie auch diese ohne Berbeirufung von Sulfe unterdrückt. Die Behandlung ber Gefangenen erfolgt nach bem Progressivsystem. Die Gefangene kommt zunächst auf drei bis vier Wochen in Ginzelhaft. Nachdem die Anftaltsbeamten den Charakter der Gefangenen mährend der Zeit der Folirung beobachtet haben, wird dieselbe in bie Gemeinschaftshaft versetzt und hat hier drei Grade zu burchlaufen. Die Beförderung von dem niederen zu einem höheren Grade erfolgt wie in England auf Grund des Markensustems; mit der Erreichung eines höheren Grades find eine Angahl Bergünftigungen verbunden. Die Gefangenen des erften Grades werden zur Feldarbeit und zum Anftaltsbienfte verwandt. Mur Gefangene des erften Grades können auf Borichlag der Anftalts: vorsteherin vor Ablauf ber Strafzeit von ben Commissioners of prisons vorläufig in Freiheit gesetzt werden; doch wird hierzu gleichzeitig verlangt, daß die betreffende Person ein geeignetes und sicheres Unterkommen nachweist. Eventuell bemüht sich (162)

Mrs. Johnson, einen Dienst für die Betreffende zu finden, und es ist ihr dies nach ihrer Versicherung bisher nie schwer geworden. Die Gefangenen erhalten in der That in der Anstalt eine vortrefsliche Vorbereitung für ihr späteres Leben; es werden landwirthschaftliche Arbeiten in großem Umsange betrieben; es besteht eine großartige Waschanstalt, welche sich in Boston eines sehr guten Ruses ersreut, und die Gefangenen erhalten ferner Anleitung und Beschäftigung in der Schneiderei und allen Arten weiblicher Handarbeiten.

Was endlich die Reformatory zu Concord betrifft, so beruht diese erst seit kurzem bestehende Anstalt - das maßgebende Gesetz ift vom 24. Juni 1886 - zwar auf benselben Prinzipien, wie die Reformatory zu Elmira; doch finden sich in einzelnen Bunkten nicht unerhebliche Abweichungen. So ist dem Richter bei der Ueberweisung in die Reformatory hier viel freiere Sand gelaffen als in New York. Maggebend für die lleberweifung foll die richterliche Ueberzeugung fein, daß der Betreffende als befferungsfähig und befferungsbedürftig angufehen ift. Da die Möglichkeit der Besserung weder burch ein bestimmtes Alter, noch durch eine frühere Bestrafung von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden kann, so ift die Ueberweifung hier nicht auf erstmals Bestrafte beschränkt und war auch ursprünglich an keine Altersgrenze gebunden. Durch ein Gesetz vom Jahre 1888 ift jedoch eine Altersgrenze von 40 Jahren eingeführt worden. Die Ueberweisung an die Reformatory zu Concord findet ferner nicht bloß für schwere Delikte, wie in New York, statt, sondern auch für leichtere Vergeben, insbesondere auch bei wiederholter Bestrafung wegen bes im Staate Massachusetts streng verfolgten Delikts der Trunkenheit. Dabei ift die Bestimmung getroffen, daß Diejenigen, welche nur wegen geringerer, im Befete besonders namhaft gemachter Delikte überwiesen find, nicht länger als

zwei Jahre in der Anstalt gehalten werden dürsen, während bei den übrigen Gesangenen die Maximaldauer der Detention auf fünf Jahre sestgeset ist. In Concord bildet also die Zeit von zwei resp. fünf Jahren die seste Grenze für die Dauer der Ueberweisung, während in Elmira, wie oben hervorgehoben wurde, die Maximaldauer der Ueberweisung mit der in dem allgemeinen Strafgesetze für das einzelne Delikt aufgestellten Maximalstrafzeit zusammenfällt.

Auch die vorläufige Entlassung aus der Reformatory ist in Concord anders geregelt, als in Elmira. In Elmira ist biefelbe, wie aus dem früher Gefagten hervorgeht, fast ausschließlich auf das gute Verhalten des Gefangenen in der Anstalt gegründet. In Concord wird der Name jedes Gefangenen, welcher sich in der ersten Straftlaffe bei leichteren Delikten drei Monate und fonft fünf Monate lang tabellos geführt hat, ben Commissioners of prisons behufs Entscheidung über die vorläufige Entlaffung mitgetheilt. Die Commissioners giehen bann durch einen besonders hierfür angestellten Beamten Erkundigungen über bas Vorleben bes Betreffenden und über feine Aussichten ein, bei etwaiger Entlaffung ein redliches Fortkommen zu finden. Rur wenn auf Grund diefer Erkundigungen die Ueberzeugung porhanden ift, baß die Entlaffung ohne eine Gefährdung bes Gemeinwesens erfolgen fann, wird der Betreffende vorläufig entlaffen. Ueber den Entlaffenen wird wiederum durch einen besonderen Beamten eine strenge Kontrolle geführt, und es wird hier in weit wirksamerer Weise als in Elmira barauf geachtet, daß der Entlassene die je nach dem Einzelfalle verschiedenen ihm auferlegten Verpflichtungen bis zum Ablauf ber Strafzeit ftrenge innehalt und daß er im Falle ber Zuwiderhandlung zur Weiterverbüßung der Strafe in die Anstalt zurückgeschafft wird.

Die Einrichtungen in der Anstalt weichen im übrigen nicht erheblich von denjenigen in Elmira ab. Nur habe ich den



Eindruck gewonnen, daß die Behandlung der Gefangenen hier eine sehr viel weniger strenge ist und daß es den Gefangenen in mancher Richtung nicht zum Bewußtsein kommt, daß sie eine Strase verbüßen. So erscheint es mir bedenklich, daß es den Gefangenen gestattet ist, sich ihre Zelle auf eigene Kosten besser einzurichten und auszuschmücken. Der Comfort, welchen man infolge hiervon in einzelnen Zellen sieht, ist mit dem Charakter einer Strasanstalt kaum vereindar.

Noch bedenklicher erscheint mir eine andere Einrichtung. auf welche ber überaus human benkende Anstaltsbirektor, Colonel Tufts, gang besonders ftolg ift. Es ift den Gefangenen nämlich gestattet, unter sich Klubs zu bilben und an bestimmten Tagen Vergnügungsabende abzuhalten. Bur Zeit meines Befuches bestanden cirka sechs derartige Alubs, und ich habe selbst den Bergnügungsabenden von zwei derfelben beigewohnt. Die Bildung eines Alubs bedarf der Genehmigung des Direktors, und der Vorstand des Klubs muß aus Leuten bestehen, welche fich in der erften Straftlaffe befinden. Diefer Borftand übernimmt die Berantwortlichkeit bafür, daß bei ben Bergnügungsabenden vollkommene Ordnung herrscht und nichts Ungehöriges vorkommt. Frgend welche Beaufsichtigung durch Anstaltsbeamte findet an biefen Vergniigungsabenben nicht ftatt; die Gefangenen find vollständig unter fich, wenn Beamte dabei erscheinen, fo kommen sie lediglich als Gäste. Der Klub wählt durch Ballotage seine Mitglieder und fann bieselben in gleicher Weise wieder ausstoßen. Die einzige Beschränkung bezüglich der Aufnahme ber Mitglieber besteht darin, daß ein Gefangener, welcher der dritten Straftlaffe angehört, nicht Mitglied fein darf. Die Klubversammlungen, denen ich beigewohnt habe, machten mir einen höchst eigenthümlichen Eindruck; eine Anzahl Gefangener trugen helle Kravatten und Nelken im Knopfloch. Riemand, ber zufällig in die Versammlung hereingekommen ware, würde

geglaubt haben, sich unter Gefangenen zu befinden. Es wurden Gedichte vorgetragen, deklamatorische Vorträge geschichtlichen oder humoristischen Inhalts gehalten, Lieder gesungen, Klavier gespielt 2c. Alles ging in bester Ordnung her, und die Gefangenen schienen sich vortrefslich zu amusiren.

Als ich dem Direktor meine Bedenken gegen die hier den Gefangenen eingeräumten Freiheiten vortrug, erwiderte er mir, es sei sein Bestreben, das Leben in der Anstalt demjenigen in der Freiheit möglichst gleich zu gestalten und insbesondere alles zu thun, um die sonst in einer Strafanstalt herrschende geist tödtende Eintönigkeit sernzuhalten. Die Gesangenen seien stolz auf das ihnen geschenkte Bertrauen, und es sei bisher niemals ein Wißbrauch vorgesommen; er lege diesen Klubs geradezu einen erzieherischen Werth bei: die Leute gewöhnten sich an eine edlere Geselligkeit und verlören den Geschmack an den rohen Vergnügungen, denen sie vielsach früher nachgegangen wären.

All das mag bis zu einem gewissen Grade richtig sein, es bleibt aber dabei die Frage, ob nicht den Gefangenen, welchen so weitgehende Freiheiten bewilligt werden, das Bewüßtsein schwindet, daß sie sich in Berbüßung einer Strase bestinden, und ob nicht das abschreckende Element der Strase hier gar zu sehr außer acht gelassen wird. Die Reformatory zu Concord ist noch zu kurze Zeit in Wirksamkeit, um etwa aus statistischem Materiale eine Antwort auf diese Frage entnehmen zu können.

Außer den drei Staatsgefängnissen habe ich mehrere andere Strafanstalten im Staate Massachusetts besucht und überall den Eindruck gewonnen, daß dieselben weitaus den Vorrang vor den gleichartigen Institutionen im Staate New York verdienen. Eine Anstalt, wie die Tombs, würde im Staate Massachusetts, bei der streng gehandhabten Aussicht durch die Prison commissioners eine Unmöglichkeit sein. Das Untersuchungsgefängniß für die Stadt Voston (Sussolk county jail) kann, was Ordnung

und Reinlichkeit betrifft, geradezu als Muster einer derartigen Anstalt angesehen werden.

In gleicher Weise machen die Gerichtsverhandlungen in Boston einen viel besseren und würdigeren Eindruck, als in New York. Während bezüglich der New Yorker Gerichtsverhandlungen der Ausdruck "Formlosigkeit" eine sehr milde Kritik enthält, erinnern die Verhandlungen in Boston vielsach an die englischen, man legt hier sogar auf die äußere Form vielleicht einen etwas zu großen Werth.

Bei den Gerichtsverhandlungen in Boston hat mich besonders das Verfahren gegen jugendliche Angeklagte interessirt, welches ganz eigenartig gestaltet ist.

Im Staate Maffachusetts ift feit dem Jahre 1869 ein besonderer Beamter (State agent) eingesett, um dafür Sorge zu tragen, daß gegen eine jugendliche Person, welche sich einer ftrafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die geeigneten Maßregeln getroffen werden. Diesem Beamten wird von jedem gegen eine Berson unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren amtlich Renntniß gegeben. Es ift alsbann seine Bflicht, über die Verhältniffe, unter welchen der Angeklagte lebt, und über die näheren Umftände, welche zu der strafbaren Handlung geführt haben, genaue Erkundigungen einzuziehen, um im Falle bes Schuldigfpruchs bem Richter biejenige Magregel vorschlagen ju können, welche nach der fpeziellen Sachlage als die geeignetfte gegenüber dem Angeklagten erscheint. Bu diesem Zwecke wohnt den Gerichtsverhandlungen gegen eine jugendliche Person stets ein besonderer Beamter bei, entweder der State agent felbft oder ein von ihm mit Instruktionen versehener Gerichts- oder Polizeibeamter.

Die allgemeine Tendenz der von diesem Beamten dem Gerichte gemachten Vorschläge geht dahin, den Jugendlichen, wenn irgend möglich, vor Gefängnißstrafe zu bewahren. Ist

der Fall ein besonders leichter, so wird die bloße Ertheilung eines Berweises empsohlen, ist der Fall ein schwerer, so wird die Ueberweisung an eine der zwei ganz vortrefflich eingerichteten Besserungsanstalten (Lyman School for boys zu Westborough und State Industrial School for girls zu Lancaster) beautragt. In der großen Anzahl von Fällen, welche sich weder als besonders leichte, noch als besonders schwere charakterisiren lassen, geht der Antrag dahin, den Jugendlichen für eine bestimmte Zeit auf Probe (on probation) zu stellen.

Durch einen berartigen Urtheilsspruch erhält der State agent für die betreffende Zeit das Aufsichtsrecht über den Jugendlichen. Wenn er findet, daß der Lettere in seiner Familie eine gehörige Beaufsichtigung und Erziehung nicht erhält, so bewirkt er die Nebernahme des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. Zeigt es sich, daß der Jugendliche trot der Beaufsichtigung wieder auf schlechte Wege kommt, so sührt ihn der State agent dem Gerichtshose von neuem vor, um nunmehr einen Urtheilsspruch dahin gehend zu erhalten, daß der Betreffende einer Besserungsanstalt überwiesen werde. Es wird dabei einfach sessgestellt, daß der Jugendliche die Probe, welcher er durch den früheren Urtheilsspruch unterworsen worden war, nicht bestanden hat und daß deshalb die strengere Maßregel der Ueberweisung an eine Besseungsanstalt angebracht ist.

Das vorstehend beschriebene System hat sich vortrefslich bewährt: die Jugendlichen sind aus den Strafanstalten im Staate Massachusetts fast ganz verschwunden, und es hat sich serner in den meisten Fällen gezeigt, daß es vollkommen genügend ist, den jugendlichen Uebelthäter auf eine Zeitlang unter die strenge Aufsicht des State agent zu stellen und das Damoklesschwert der Ueberweisung an eine Besserungsanstalt über seinem Haupte hängen zu lassen, um ihn wieder auf die richtigen Wege zu bringen.



Die Erfolge des Pringips des "Aufprobestellen" bei jugendfichen Uebelthätern legten dann die Frage nahe, ob das Pringip nicht auch bei Erwachsenen zur Anwendung gebracht werden fönnte. Man führte an, daß die Berhängung furger Freiheitsftrafen für geringfügige Delitte große Rachtheile für die Staatstaffe wie für den Uebelthäter felbst mit sich bringe und daß man beshalb auf andere Magregeln bedacht fein muffe, burch welche der Uebelthäter von der Begehung weiterer Gesetzes übertretungen in eben so wirksamer Beise abgehalten würde, als durch die Verhängung einer kurzen Freiheitsftrafe. Die Gelbstrafe sei nur in beschränktem Mage anwendbar, weil die überwiegende Mehrzahl der Gesetzesübertreter den unbemittelten Alassen angehörten. Aus demselben Grunde genüge auch das im übrigen sehr empfehlenswerthe englische Strafmittel ber Friedensbürgschaft nicht, weil es dem unbemittelten Uebelthäter nur felten möglich fei, die für fein Wohlverhalten geforderte Bürgschaft aufzubringen. Dagegen erscheine die allgemeine Unwendung des bei jugendlichen Uebelthätern bereits erprobten Pringips des "Aufprobestellen" geeignet, die vorhandene Lücke auszufüllen.

Diese Ibee hat dann in einem Gesetze vom Jahre 1878 die staatliche Anerkennung gefunden. In dem Gesetze wird solgendes bestimmt. Es soll zunächst probeweise nur für die Stadt Boston ein besonderer besoldeter Beamter als Prodation officer angestellt werden. Derselbe hat die Pflicht, sich über alle wegen Bergehens von den Kriminalgerichtshösen in Boston angeklagten Personen zu informiren und durch Ermittelungen sestzustellen, bei welchen Angeklagten angenommen werden kann, daß sie ohne eine eigentliche Strafe sich bessern werden. Er hat dann der mündlichen Berhandlung gegen diesenigen Personen, bei denen er eine eigentliche Strafe nicht sür erforderlich und nicht sür angezeigt hält, beizuwohnen und unter Angabe der

Ergebnisse seiner Ermittelungen, welche insbesondere auch die Frage einer etwaigen Vorbestrasung umfassen müssen, den Antrag zu stellen, die Betreffenden auf Probe (on probation) in Freiheit zu lassen.

Wenn das Gericht diesem Antrage zustimmt, so wird ber Schuldige je nach Lage bes Falls auf einen Zeitraum von 2-12 Monaten auf Probe geftellt, und zwar unter Bedingungen, wie fie je nach ber tontreten Sachlage von dem Gerichte für angemessen erachtet werden. Es geschieht dies in der Beise, daß der Probation officer formell die Bürgschaft dafür übernimmt, daß ber Betreffende bie ihm auferlegten Bedingungen erfüllen werbe. Der Probation officer, bem die Stellung eines höheren Polizeibeamten beigelegt ift, erhalt badurch die Berechtis gung, den auf freiem Fuß Gelaffenen bis zum Ablauf ber Probezeit, wenn immer er es für angemeffen erachtet, mit Buftimmung bes Polizeipräfibenten verhaften und bem Gerichte zur Festsetzung ber zunächst nur gegen ihn ausgesetzten Strafe vorführen zu laffen. Nach Ablauf der Probezeit beantragt ber Probation officer ben Betreffenden als der Strafe ledig zu erflären ("to discharge"); in besonders gearteten Fällen fann jedoch auch eine Berlängerung der ursprünglich festgesetzen Probezeit beantragt und ausgesprochen werden. Bährend ber Probezeit hat der Betreffende je nach Anfordern des Probation officer mündliche oder schriftliche Meldungen an denselben zu erstatten und allen Anweisungen dieses Beamten Folge zu leisten. Der Lettere soll sich, soweit es thunlich ist, burch persönliche Besuche über die Lage und die Verhältnisse des auf Probe Gestellten unterrichtet halten; die Polizeiorgane werben ausdrücklich angewiesen, den Probation officer in dieser Richtung zu unterstüten.

Soviel über die gesetzlichen Bestimmungen! Das darin enthaltene Prinzip ist von Tallack (Penological and Preventive (170)



Principles, London 1889, S. 303) treffend als bedingte Freiheit ("conditional liberty") charafterifirt, welche ber bedingten Freilaffung ("conditional liberation") bei dem Syfteme der vorläufigen Entlassung entspricht. Das Gericht nimmt bei leichteren Bergeben in geeigneten Fällen zunächst von ber Festsetzung einer Strafe gegen ben Schuldigen Abstand und läßt benfelben burch einen besonderen Beamten gewiffe Zeit hindurch beobachten, ob er fich von weiteren Gesehesübertretungen fernhält und sich gut führt. Ift dies der Fall, so wird demselben sein früherer Fehltritt verziehen und die dafür verdiente Strafe erlassen; ist es nicht ber Kall, so hat der Betreffende damit gezeigt, daß Milbe bei ihm nicht am Plate sei, und eine energische Freiheitsftrafe von längerer Dauer erscheint nunmehr gerechtfertigt. Gegenüber einem etwaigen Ginwande, daß hier im Kalle des Straferlaffes die Strafthat ohne alle Sühne bleibe, ift baran zu erinnern, daß ber Schuldige immerhin wegen feiner Strafthat für eine gewiffe Zeit einer Art Polizeiaufficht unterworfen wird und daß mährend diefer Zeit das Damoklesschwert ber Ginziehung zur Strafverbüßung über seinem Saupte schwebt.

Bas die praktische Durchführung des Gesehes in Boston betrifft, so wurde als Prodation officer Kapitän Savage angestellt, welcher bisher einen höheren Posten bei der Posizei bekleidet hatte; derselbe besindet sich noch heute in dieser Stellung. An jedem Bormittage frühe begiebt er sich in das Untersuchungsgefängniß und besucht die neueingelieserten Gesangenen. Die Posizeibeamten, welche die Gesangenen eingesliesert haben, sind um diese Zeit ebenfalls anwesend und machen an Kapitän Savage die erforderlichen Mittheilungen über die einzelnen Fälle und Persönlichkeiten. Hieraus und aus den mit den Untersuchungsgefangenen gepflogenen Unterredungen bildet sich Kapitän Savage ein vorläusiges, eventuell durch spätere Nachsorschungen zu ergänzendes Urtheil, ob der eine

ober andere Gefangene im Falle der Verurtheilung in den Bereich seiner Thätigkeit fallen würde, und forgt dafür, daß er von dem weiteren Verfahren gegen die fo Ausgewählten Renntniß erhält. Alsdann begiebt er sich in die Gerichtshöfe. Die Richter, welchen schon vorher bekannt ist, für welche Fälle sich der Probation officer intereffirt, nehmen bei Ansehung der Termine darauf Rücksicht, daß Rapitan Savage, welcher häufig an demfelben Vormittage in verschiedenen Gerichtshöfen den Berhandlungen beizuwohnen wünscht, bei den betreffenden Fällen zugegen sein kann. Was die auf freiem Juße gelaffenen Ungeklagten betrifft - beren Bahl übrigens nur eine kleine ift, da in Nordamerika die Verhaftung des Angeschuldigten die Regel bilbet und Freilaffung nur ausnahmsweise gegen hohe Sicherheitsleiftung bewilligt wird -, so wird es benfelben überlaffen, fich rechtzeitig auf dem Bureau des Probation officer zu melden, wenn fie glauben, daß fich ihr Fall zum Ginschreiten dieses Beamten eigne; abgesehen von folchen Meldungen fümmert fich der Probation officer nur um die Untersuchungsgefangenen. In benjenigen Fällen, in welchen Kapitan Savage es für angemessen hält, den Schuldigen auf Probe frei zu laffen was der Natur der Sache nach regelmäßig nur bei bisher unbescholtenen Personen geschieht -, stellt er am Schlusse ber mündlichen Verhandlung seinen diesbezüglichen Untrag und erörtert zu gleicher Zeit die Bedingungen, welche dem Betreffenden auferlegt werden follen. Der Richter hat durchaus freie Sand, inwieweit er auf diese Anträge eingehen und eventuell auf wie lange er die Probezeit bemessen will. Geht der Urtheilsspruch dahin, daß der Betreffende auf Brobe in Freiheit gelaffen wird, so übernimmt nunmehr Kapitan Savage die Beaufsichtigung für die Probezeit, besucht die Betreffenden in ihrer Wohnung, läßt sich periodisch von ihnen Meldungen erstatten, ersucht eventuell die Polizeibeamten um Ermittelungen 2c.

In den Jahren 1879—1883 sind in der Stadt Boston im ganzen 2803 Personen auf Probe in Freiheit gelassen; 223 derselben sind, weil sie die Probezeit nicht bestanden haben, dem Gerichte zur Straffestsehung wieder zugeführt, 44 sind davongelausen und haben nicht weiter ermittelt werden können. Es sind hauptsächlich folgende Vergehen, bei welchen die Schuldigen auf Probe in Freiheit gelassen sind: Trunkenheit, nächtliches Umhertreiben von Prostituirten, kleinere Diebstahlsfälle, Hanssviedensbrüche und Körperverlehungen.

In Massachusetts besteht die allgemeine Neberzeugung, daß sich das probation system bewährt hat, und es ist daher durch Geset vom Jahre 1880 das System auf den ganzen Staat ausgedehnt worden, indem bestimmt wurde, daß sede Stadt oder Gemeinde berechtigt sein solle, einen Probation officer mit den im Gesetz vom Jahre 1878 ausgesprochenen Besugnissen zu ernennen oder einen Polizeibeamten nebenamtlich mit der Wahrenehmung dieser Stellung zu beauftragen.

Von Boston wandte ich mich süblich und machte zunächst in Philadelphia, der Hauptstadt von Pennsylvania, längere Station. Der Staat Pennsylvania erfreut sich in der Gefängnißwissenschaft eines ganz besonderen Ruses. Da das System der Isolirung hier zuerst in vollständiger Weise durchgeführt worden ist, so hat man dem ganzen Systeme auch den Namen des pennsylvanischen gegeben. Die Eastern Penitentiary auf Cherry Hill bei Philadelphia, welche das erste eigens zu dem Zwecke der Durchführung der Isolirhaft erbaute Gefängniß gewesen ist, hat für die ganze Welt das Wuster für die Zellengefängnisse abgegeben.

Naturgemäß lenkte ich hierhin zunächst meine Schritte. Ich habe die Anstalt eingehend besichtigt und, wenn irgendwo, so hat sich hier meine Ueberzeugung bestätigt, daß man nur



aus eigener Anschauung, nicht aus dem Lesen von noch so ausführlichen Berichten sich ein richtiges Bild über eine Institution
machen kann. Nach den Anstaltsberichten, welche ich vorher
gelesen hatte, war mir allerdings bekannt, daß das Shstem
der Isolirung wegen Ueberfüllung der Anstalt zur Zeit nicht
mehr in vollem Umfange durchgeführt werde, in den Berichten las ich jedoch, daß bei der ausnahmsweisen Zusammenlegung mehrerer Gesangenen streng nach dem Prinzipe der Individualissiung (System of individual treatment) versahren
würde, daß insbesondere nur solche Gesangene in eine Zelle
zusammengelegt würden, bei denen keine Gesahr einer gegenseitigen Berschlechterung vorhanden sei.

In der That fand ich nun aber folgendes in der Anstalt: In der Mehrzahl der Zellen liegen 2—3 Gefangene zusammen. Mehrfach ist auß zwei Zellen durch Entsernung der Zwischenwand eine einzelne Zelle gemacht, in der sich eine noch größere Zahl von Gefangenen zusammen befindet. Als ich nach dem Grunde für diese auffallende Maßregel fragte, erhielt ich die Antwort: die Beschäftigung der Gefangenen in den Einzelzellen habe immer mehr Schwierigkeiten gemacht, es sei das Bedürsniß hervorgetreten, an einzelnen Maschinen mehrere Leute zusammen arbeiten nud insbesondere die neueintretenden Gefangenen durch ältere Genossen in dem Betriebe der Maschine unterrichten zu lassen.

Bur Mustration des bei der Zusammenlegung angeblich angewendeten Prinzips der Individualisirung mag sodann folgender Fall dienen. In einer Zelle fand ich zwei alte, abgeseinte Verbrechergesichter mit einem knapp 17 Jahre alten Bürschen zusammen. Ich fragte, wegen welcher Delikte die Einzelnen verurtheilt seien, und erfuhr, daß alle drei wegen gemeinsamen Straßenrands bestraft seien, dabei habe sich das junge Bürschen so raffinirt benommen, daß an ihm sicherlich nichts mehr zu

verderben sei. Das nennt man also hier Individualisirung! und Derartiges kommt in einer Anstalt vor, in welcher kein Gesangener seine Zelle verlassen darf, ohne eine Maske vorzunehmen, und in welcher Isolirspazierhöfe bestehen, damit sich die Gesangenen während des Spaziergehens nicht sehen sollen!

Aus einem für mich fehr lehrreichen Gespräche mit einem gebilbeten Deutschen, welcher wegen Wechselfälschung in der Anftalt inhaftirt war, erfuhr ich bann noch weiteres barüber, was bas in den Anftaltsberichten hervorgehobene Pringip der Trennung und Individualifirung in Wirklichkeit hier bedeutet. Er gab mir gunächst Rummern von Zellen an, in welchen ebenfalls Deutsche als Gefangene fäßen, und wußte von Jedem ben Grund feiner Bestrafung. Diese Angaben waren, wie ich mich nachher überzenate, fämtlich richtig. Sobann erzählte er mir über fein eigenes Ergehen folgendes: Er fei bei feinem Gintritte in die Anftalt in eine Belle mit einem völlig ungebildeten und überaus rohen Menschen gesperrt worden, welcher ebenfalls wegen Fälfchung verurtheilt gewesen sei. Diefer Gefangene sei fo schmutig gewesen, daß es ihm nach einiger Zeit geekelt habe, mit demfelben länger eine Zelle während Tag und Nacht zu theilen. Auf fein Bitten fei er barauf allein in eine Zelle gefommen. Nachdem er dort über ein halbes Jahr geseffen hatte, habe er bas Gefühl gehabt, bag er bei längerem Alleinsein geisteskrant werden würde. Er fei beshalb auf feinen Antrag wieder mit einem anderen Gefangenen zusammengelegt worden und befinde sich jett sehr wohl. Sein Mitgefangener, ein älterer schwächlicher Mann, könne bas für alle Gefangene gleiche Arbeitspensum, bessen Erledigung ihm selbst überaus leicht fiele, nur schwer noch leisten, er helfe ihm beshalb dabei und dafür übernehme sein Mitgefangener die Reinigung der Zelle 2c. In der That glaubte ich in der Zelle nicht zwei Gefangene, sondern einen herrn und seinen Diener vor mir zu haben. Der Deutsche,

welcher überaus erfreut war, sich einmal wieder deutsch unterhalten zu können, und dem ich versprach, dem Direktor von den mir gemachten Mittheilungen keine Kenntniß zu geben, ließ durch den Mitgefangenen eine Kiste Sigarren unter dem Bette hervorholen, offerirte mir eine Sigarre, welche ich natürlich ablehnte, steckte sich aber dann selbst eine Sigarre an.

Ich glaube, dieser Vorfall giebt nach vieler Richtung hin zu denken. Ich selbst sah mich durch die Mittheilungen veranlaßt, über zwei Punkte nähere Erkundigungen einzuziehen.

Ich ließ mich zunächst auf die Krankenstation führen und fand hier einen gangen Flügel mit Leuten besetzt, bezüglich beren ein Blick genügte, um zu erkennen, daß biefelben geiftesgeftort feien. Da in den sonst fehr ausführlichen Sahresberichten nicht ein Wort über in der Anftalt vorgekommene Falle von Geiftesfrankheit enthalten ift, fo konnte ich eine diesbezügliche Frage nicht unterdrücken und erhielt darauf von dem Anstaltsvorsteher, Mr. Caffidy, die Antwort, nach seiner Ueberzeugung seien all' diese Leute bereits bei ihrem Cintritte in die Anstalt mehr oder weniger geisteskrank gewesen; die Krankheit sei also nicht in der Anstalt entstanden und hätte einer Erwähnung in den Jahresberichten nicht bedurft. Da ich in den übrigen amerikanischen Strafanstalten nur höchst selten einmal einen Beiftesfranken gefunden habe, fo mußten, wenn Der. Caffidys Angabe richtig ware, die Richter im Staate Penniplvanien gang befonders leichtfertig bei ber Feststellung bes Beisteszustandes eines Angeklagten verfahren!

Der zweite Punkt, über ben ich mich näher informirte, betraf den Arbeitsbetrieb. Die Gefangenen werden vorzugsweise in der Schuhmacherei und Schneiderei, sodann mit Strumpswirken und Korbflechten beschäftigt; eine nicht unerhebliche Zahl bleibt oft tagelang unbeschäftigt. Alle Gefangenen haben ein gleiches Arbeitspensum pro Tag zu leisten; von demjenigen,

was sie mehr leisten, gebührt ihnen die Hälfte des ein- für allemal festgesetzen Werthes, während die andere Hälfte auf Haftosten verrechnet wird. Da das Arbeitsquantum so der rechnet ist, daß auch der ungeschickteste und körperlich schwächste Arbeiter dasselbe leisten kann, so ist der Verdienst einzelner Gesangenen oft ein recht erheblicher. Sin Gesangener, welcher I Jahr 10 Monate in der Anstalt gewesen war, hatte sich bereits einen Ueberverdienst von 38 \$ erworden und erzählte mir freudestrahlend, daß er in der Freiheit niemals in der Lage gewesen wäre und auch später niemals in der Lage seine so hohe Summe zu ersparen.

Sch bemerke hier nebenbei, daß jett in keiner anderen amerikanischen Strafanstalt ber Gefangene für Ueberarbeit eine pekuniäre Belohnung mehr erhält, daß dagegen in ben meiften Anstalten dem unbemittelten Gefangenen, welcher eine längere Strafe verbuft hat, bei feiner Entlaffung aus einem Dispositionsfonds der Anftalt eine Summe von 5-12 \$ gegeben wird, um davon bis zum Auffinden einer Beschäftigung leben zu fönnen. Amerikanische Anftaltsbirektoren, mit benen ich mich hierüber unterhielt, erklärten mir, daß fie dies lettere Prinzip für das allein richtige hielten; die Gefangenen seien verpflichtet, in der Anstalt soviel zu arbeiten, als es ihre Fähigkeiten und Körperfräfte zuließen; es würde eine Ungerechtigkeit sein, ben in der Arbeit geschickteren Gefangenen beffer zu ftellen, als die anderen, und es sei viel richtiger einen Gefangenen, welcher bei der Arbeit seine Schuldigkeit nicht in vollem Mage thäte, durch Entziehung von Privilegien zu beftrafen, als einem Gefangenen wegen einfacher Erfüllung feiner Pflicht und Schuldigkeit einen pekuniären Gewinnst zu gewähren.

Wie bezüglich bes Arbeitsbetriebes, so nimmt auch in jeder anderen Richtung die Eastern Penitentiary auf Cherry Hill unter den amerikanischen Strafanstalten eine vollständig aparte

Sammlung. N. F. IV. 76.

4 (177)



Stellung ein. Es ift die einzige amerikanische Strafanstalt, in welcher — allerdings mehr dem Namen, als der That nach — das System der Fsolirhaft besteht. Selbst in dem zweiten Staatsgefängnisse von Bennsylvanien, der sogenannten Western Penitentiary, welche ebenfalls für das System der Isolirhaft gebaut worden ist, hat man dies System sein einer Reihe von Fahren aufgegeben: die Gesangenen sind jeht hier bloß des Nachts getrennt, während sie am Tage in gemeinsamen Arbeitssälen zusammenarbeiten. Diese Aenderung hat in jeder Beziehung so ausgezeichnete Resultate ergeben, daß die Tage des Fortbestehens der Isolirhaft auch in der Eastern Penitentiary wohl gezählt sein dürsten. Das System hat in der That in Amerika nur noch einen einzigen Fürsprecher, nämlich den an der Spihe der Aussichtsbehörde der Eastern Penitentiary stehenden Mr. Richard Baux, einen Idealisten höchst eigenthümlicher Art.

In einem Punkte ist der Staat Pennsylvania allen anderen amerikanischen Staaten in der Reform vorausgegangen. Während nämlich noch heute in der Mehrzahl der anderen Staaten der politische Parteieinfluß bei Besehung der Stellen im Gefängnißdienste ausschlaggebend ist und daher jede politische Neuwahl einen großen Wechsel in dem Beamtenpersonale mit sich bringt, ist in Pennsylvania schon seit lange der Gefängnißdienst von jedem politischen Einfluß losgelöst: die Gefängnißdienst von jedem politischen Einfluß losgelöst: die Gefängnißdiensten werden für die Dauer ihrer guten Führung (during good behaviour) ernannt.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß in Pennsplvania seit dem Jahre 1873 das Begnadigungsrecht aus den Händen des Governor genommen und einer besonderen aus Richtern, Staatsanwälten und Vertretern des Governor zusammengesetzten Behörde übertragen ist. Es ist dadurch dem in vielen Staaten hervorgetretenen Uebelstande vorgebengt, daß bei Ausübung des Begnadigungsrechts politische Momente eine Kolle spielen und

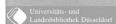


daß von den politischen Parteien Pressionen in dieser Richtung auf den Inhaber des Begnadigungsrechts, den Governor, auszeübt werden.

Sehr wohlthätig hat es ferner gewirft, daß im Staate Pennsylvania seit dem Jahre 1869 eine umfassende Aussicht über die County jails durch eine besondere Behörde (Board of commissioners of public charities) eingerichtet worden ist. Der sehr tüchtige General-Sekretär dieser Behörde, Mr. Cadwalader Biddle, nimmt theils persönlich, theils durch besondere Beauftragte (County visitors) regelmäßige Inspektionen dieser Anstalten vor, und die darüber in dem ganz vortrefslich gesarbeiteten Jahresberichte der Behörde enthaltenen Bemerkungen haben vielsach den Anlaß zur Vornahme von Besserungen gegeben.

Bon Philadelphia südlich fahrend habe ich mich kurze Zeit in Baltimore, der Hauptstadt von Maryland, aufgehalten. Einer bessonderen Erwähnung werth dürfte nur die unter der Leitung von Mr. G. S. Griffith, einem vortrefflichen alten Herrn, stehende Prisoner's Aid Association sein. Die Zahl und die Wirksamsteit derartiger Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträslinge ist leider in Amerika nur eine sehr unbedeutende. Der Verein in Baltimore leistet jedoch hierin außgezeichnetes, indem er in umfassendem Maße dafür sorgt, daß den entlassenen Gefangenen eine geeignete Arbeitsgelegenheit nachgewiesen wird, und indem er den Entlassenen bis zum Eintritt in die Beschäftigung Obdach und Unterhalt gewährt.

In Washington, wohin ich mich von Baltimore aus begab, hatte ich die Ehre, von Mr. A. H. G. Garland, dem Attorney-General der Vereinigten Staaten, empfangen zu werden. Aus dem Gespräche mit diesem Herrn, dessen Stellung etwa der-



jenigen eines Juftigminifters entspricht, war mir die Mittheilung intereffant, daß die Regierung damit umginge, besondere Strafanstalten zur Bollftreckung ber wegen Delikte gegen die Bundes. gesetze erkannten Strafen zu errichten. Wie schon oben hervorgehoben wurde, werden berartige Strafen bis jest in ben Strafanftalten ber Gingelftaaten verbüßt. Mr. Garland bemerkte nun, daß die infolgebeffen für den Bundesftaat entstehenben Roften recht erheblich feien, und daß die Gefangenen -deren Gesamtzahl durchschnittlich 1500 beträgt — auch vielfach nicht diejenige Behandlung erführen, welche nach der eigenartigen Natur ber Delifte angezeigt erscheine. Gein Plan fei es, zwei allgemeine Bundesgefängniffe und eine Bundes-Reformatory nach dem Plane von Elmira zu errichten. Doch fei es fehr zweifelhaft, ob feine Ibee die Buftimmung ber gefetgebenben Körperschaften finden würde, da sich die Letteren früher einmal einem ähnlichen Vorschlage gegenüber ablehnend ausgesprochen hätten.

Auf meiner Weiterreise nach dem fernen Westen habe ich in Columbus, der Hauptstadt von Ohio, Station gemacht. Der Staat Ohio steht augenblicklich an der Spize der Resormbewegung auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängniswesens in Amerika. Es ist dies vor allen den Bemühungen des früheren Governor Hoadlen, welcher sich persönlich lebhaft sür das Strafenwesen interessirte, und dem maßgebenden Sinflusse des General Brinckerhof, eines auf dem Gebiete der Gefängniswissenschaft vortrefslich bewanderten Mannes, zu danken.

Es find zunächst hier eine Reihe von Neuerungen, welche sich in anderen Staaten bereits bewährt haben, adoptirt. So wird nach dem Plane von Clmira in Mansfield eine Reformatory errichtet. Nach dem Borbilde von Massachusetts und

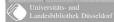


Pennsylvania sind die County jails unter eine strenge Inspektion durch das Board of state charities gestellt. Nach dem Muster von Pennsylvania ist dem Governor bei Ausübung des Begnadigungsrechts eine berathende Behörde (advisory board) zur Seite gesetzt und ist die Bestimmung getroffen, daß jedes Begnadigungsgesuch vor der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Sodann hat der Staat Dhio durch die Regelung des sogenannten parole system einen weiteren selbständigen Schritt in der Reformbewegung gethan, indem er die vorläufige Entlassung nach englischem Wuster als Stadium der Behandlung bei allen noch nicht Vorbestrasten, welche zu Staatsgefängniß verurtheilt worden sind, einführte. Auf Grund des maßgebenden Gesehes vom 4. Mai 1885 gilt für die State penitentiary zu Columbus jeht folgendes.

Die Gefangenen werden in drei Rlaffen eingetheilt. Die noch nicht Vorbeftraften treten bei ihrer Aufnahme in die zweite Klasse ein. Im Falle schlechten Verhaltens können sie in die dritte Rlaffe verfett werden, sonft bleiben fie in der zweiten Klasse, bis sie eine bestimmte Anzahl Marken sich verdient haben. Die Marken werden wie in England täglich auf Grund des bei der Arbeit bewiesenen Fleißes unter Berücksichtigung des guten Berhaltens des Gefangenen gegeben. Der Gefangene kann die zur Versetzung in die erste Klasse erforderliche Markenzahl bei tadelloser Führung in sechs Monaten sich erwerben. Wenn der in die erste Rlaffe versette Gefangene fich etwas zu schulben kommen läßt, so erfolgt seine Rückversetzung in die zweite Klaffe; sonst verbleibt der Gefangene bis zum Ablauf der Nominalstrafzeit, welche für das von ihm begangene Delikt in dem allgemeinen Strafgesetze bestimmt ift, zum mindeften aber vier Monate lang in der ersten Rlaffe.

Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Verwaltungsbehörde



bes Gefängniffes, das aus fünf von dem Governor ernannten Mitgliedern bestehende Board of managers, barüber, ob dem Gefangenen ohne Gefährdung bes Gemeinwefens die vorläufige Entlassung gewährt werden kann. Bu biesem Zwecke wird eine schriftliche, amtlich beglaubigte Erklärung eines zuverlässigen Bürgers des Staates Dhio verlangt, daß er bereit fei, ben gur Entlassung Kommenden in Beschäftigung zu nehmen, und daß er sich zugleich verpflichte, ben Betreffenden zur Innehaltung der ausführlichen dem vorläufig Entlassenen auferlegten Berhaltungsvorschriften anzuhalten. Der vorläufig Entlassene bleibt alsdann bis zum Ablauf der vollen Strafzeit in der rechtlichen Gewalt der Gefängnigbehörde, und der Arbeitsgeber, auf deffen Erflärung bin die Entlaffung erfolgt ift, erhält die Stellung eines Vormundes. Wenn der Entlassene einer der Verhaltungsvorschriften zuwiderhandelt, so hat er den Widerruf der vorläufigen Entlaffung und feine Wiedereinlieferung in die Strafanftalt zur Abbüßung ber vollen Strafzeit zu gewärtigen. Unter den Verhaltungsvorschriften befindet sich neben periodischen Melbungen und Berichten vor allen die, daß der Entlaffene ohne vorherige schriftliche Erlaubniß der Gefängnißbehörde den Dienst bei dem Arbeitsgeber, welcher ihn aufgenommen hat, nicht verlaffen darf und unter allen Umftänden, wenn nicht besondere Gründe vorwalten, sechs Monate dort verbleiben foll.

Die Art und Weise, wie hier die Kontrolle über die vorsäusig Entlassenen geregelt ist, erscheint sehr beachtenswerth. Es hat disher nie an Arbeitsgebern gesehlt, welche zur Annahme von Strasentlassenen bereit waren, da den Arbeitsgebern durch die Verhaltungsvorschriften eine werthvolle Sicherheit dassür gegeben ist, daß der Entlassene getreulich in ihrem Dienste verbleibt und sich bestrebt, allen Anforderungen seines Dienstherrn, in welchem er ja von vornherein seinen Wohlthäter sieht, dessen Eintreten er die vorzeitige Entlassung zu verdanken hat, gerecht

zu werden. Andrerseits bleibt der Entlassene von polizeilicher Einmischung und der so leicht damit verbundenen Erschwerung, ein redliches Fortkommen zu finden, befreit.

Man ist im Staate Ohio mit den Erfolgen des parole system so sehr zufrieden gestellt, daß man jetzt den Vorschlag gemacht hat, dasselbe in geeigneten Fällen auch bei bereits Vorbestraften zur Anwendung zu bringen.

Bezüglich ber Behandlung der Vorbestraften ist ebenfalls durch das schon erwähnte Geset vom 4. Mai 1885 folgende wichtige Neuerung getroffen. Eine Person, welche wegen Verbrechens (felony) zweimal in irgend einem Staate der Union vorbestraft ist, soll, wenn sie im Staate Ohio zu einer dritten Bestrasung wegen Verbrechens kommt, als Gewohnheitsverbrecher (habitual criminal) betrachtet und über die Dauer der richterlich erkannten Strafe hinaus auf Lebenszeit sestgehalten werden, salls nicht Begnadigung oder vorläusige Entlassung unter den sestgesehten Verhaltungsvorschriften stattsindet. Durch diese gesehliche Bestimmung, deren Rechtsgültigkeit allerdings von mancher Seite angezweiselt wird, ist der obenerwähnte Vorschlag von Prosessor Verwirklicht.

Westlich vom Staate Ohio habe ich nur noch weniges gesunden, was für die Kenntniß des amerikanischen Strafenund Gefängnißwesens eine besondere Erwähnung hier erfordern dürfte.

Im Staate Illinvis habe ich in dem unter Leitung von Mr. Felton stehenden House of correction bei Chicago und in dem unter Leitung von Major McClaughry stehenden State prison zu Ioliet zwei vortrefflich verwaltete Strafanstalten kennen gelernt. In der ersteren Anstalt, in welcher nur kurzzeitige Strafen verbüßt werden, erfolgt die Beschäftigung der

Gefangenen in geradezu mustergültiger Weise; einen Hauptbeschäftigungszweig, der sehr lohnend ist und besondere Vorkenntnisse nicht ersordert, bildet hier das Korb- und Stuhlslechten. In der Strafanstalt zu Joliet hat es mich besonders interessirt, die Anwendung des Bertillon-System zu beobachten.

Dies zuerst in Frankreich angewandte System besteht bekanntlich darin, durch Messungen bestimmter Körpertheile die Identissiziung von Verbrechern zu ermöglichen. Das System hat in den Vereinigten Staaten von Amerika umsomehr Anklang gefunden, als hier bei den im allgemeinen mangelhaften Polizei-Einrichtungen und bei der Leichtigkeit der Wanderungen von einem Staate in den anderen die Feststellung von Vorbestrafungen besonders erschwert ist. In Josiet ist nun ein Central-Bureau eingerichtet, an welches all die in den verschiedenen Strafanstalten auf Grund des Vertillon System hergestellten anthropometrischen Zählkarten eingesandt werden.

Eine weitere interessante Einrichtung habe ich in Chicago in der Refuge for discharged prisoners gefunden, eine Zusluchtstätte für entlassene Strässlinge, in welcher sich dieselben aussschließlich durch ihre eigene Arbeit den Lebensunterhalt erwerden. Die Anstalt ist — ebenso wie gleichartige in anderen amerikanischen Städten, z. B. San Franzisco, Detroit bestehende — von einem Mr. Michael Dunn, einem Manne, welcher selbst lange Zeit in dem Staatsgefängnisse zu Sing sesessen gesessen hat, in das Leben gerusen worden und ist nach jeder Richtung hin als ein Erfolg anzusehen.

Das von mir in St. Louis, der Hauptstadt des Staates Missouri, besuchte City jail ist wegen seiner eigenthümlichen Bauart bemerkenswerth, es ist ein unmittelbar an das Gerichtsgebäude sich anschließender halbkreisförmiger Bau, in dessen Mitte sich ein hoher Thurm befindet, von dem aus ein einzelner Wächter sämtliche Gesangenenzellen beobachten kann.

Das Gefängniß in Salt Lake City, der Mormonenstadt, verdient als die in jeglicher Beziehung schlechteste Strafanstalt, welche ich je in meinem Leben gesehen habe, der Erwähnung. Es ist ein altes, gar nicht für Gefängnißzwecke hergerichtetes Gebäude, in welchem sich die Gefangenen in durch Bretterwände abgetheilten Räumen ohne Beschäftigung zusammen befinden. Bon dem Schmuze, der hier herrscht, kann man sich kaum eine Borstellung machen.

In dem Staatsgefängnisse von Calisornien zu St. Quentin habe ich den großartigsten Arbeitsbetrieb gesehen, welcher wohl je in einer Strafanstalt ausgeführt ist: hier arbeiten nämlich die Gefangenen in zwei Schichten Tag und Nacht. Die Hauptindustrie ist die Jutefadrikation und die Anfertigung von Säcken. Die Strafanstalt liefert einen erheblichen Ueberschuß über die Unterhaltungskosten hinaus.

Ich schließe hiermit meine bei der Kürze der mir zu Gebote stehenden Zeit naturgemäß nur aphoristisch gegebene Reisessizze. Sie werden, meine Herren, in derselben wohl eine Bestätigung der zu Anfang dieses Vortrages gemachten Bemerkung gesunden haben, daß die Einrichtungen auf dem Gebiete des Strafenund Gefängnißwesens in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union unendlich verschiedenartige sind. Andererseitst tritt jedoch nach meiner Ansicht in den Neuerungen, welche besonders in der letzten Zeit in den westlichen Staaten eingeführt worden sind, eine bestimmte, klar erkennbare Richtung hervor, welche mit den Bestrebungen der kürzlich hier erwähnten internationalen kriminalistischen Vereinigung in völligem Einklang steht.*

^{*} Die wesentlichsten Grundsätze der hier in Bezug genommenen neuen Bereinigung, welche im Januar 1889 auf Anregung der Prosessoren van Hamel (Amsterdam), von Liszt (Marburg), und Prins (Brüssel) in das Leben getreten ist, sind in den Art. I. und II. der Satzungen enthalten.



Auch in Amerika hat sich die leberzeugung Bahn gebrochen, daß, wenn das Strafgeset seine Aufgabe, das ftaatliche Gemeinwesen und die staatliche Rechtsordnung zu schützen, erfüllen soll, der Strafvollzug mehr als bisher als ein integrirender Theil

Art. I. lautet: Die internationale friminalistische Bereinigung geht von der Ueberzeugung aus, daß Berbrechen und Strafe ebenfo fehr vom fogiologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werben müffen. Gie stellt fich die Aufgabe, diese Ansicht und die aus ihr fich ergebenden Folgerungen in Wiffenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen.

Art. II. bestimmt: Die Bereinigung ftellt als Grundlage ihrer

Wirffamfeit Die folgenden Gate auf:

1. Aufgabe der Strafe ift die Befämpfung bes Berbrechens als fogialer Erscheinung.

2. Die Ergebniffe ber anthropologischen und fogiologischen Forschungen find baber von ber Straffrechtswiffenschaft wie von ber Strafgefetgebung zu berücksichtigen.

3. Die Strafe ift eines ber wirksamsten Mittel gur Befampfung bes Berbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus bem Zusammenhange mit ben übrigen Mitteln gur Befampfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln gur Berhutung des Berbrechens, geriffen werben.

4. Die Unterscheidung ber Gelegenheitsverbrecher und ber Gewohnheits. verbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praftischer Beziehung; fie hat baber als Grundlage für die Beftim-

mungen ber Strafgesetigebung zu bienen.

5. Da Strafrechtspflege und Strafvollzug bemfelben Zwecke bienen, bas strafrichterliche Urtheil mithin erft burch die Bollftreckung der Strafe Inhalt und Bedeutung gewinnt, erscheint die dem heutigen Strafrechte eigenthümliche Trennung bes Strafvollzuges von der Strafrechtspflege als unrichtig und zweckwidrig.

6. Da die Freiheitsstrafe in unserem Strafensustem mit Recht die erfte Stelle einnimmt, wird bie Bereinigung ben Bestrebungen gur Berbefferung ber Gefängniffe und ber verwandten Unftalten bejondere

Beachtung widmen.

7. Die Bereinigung halt jedoch den Erfat der furggeitigen Freiheits. ftrafe durch andere Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und münschenswerth.



(186)

der Strafrechtspflege betrachtet werden muß und daß das Interesse des Juristen sich nicht mit dem Urtheilsspruche erschöpfen darf; und weiter die Ueberzeugung, daß bei dem Urtheilsspruche mehr als bisher die Persönlichkeit des Uebelthäters neben der objektiven Beurtheilung der That in das Auge zu fassen ist.

Mit Rücksicht auf die personlichen Gigenschaften des Uebelthäters ift zunächst die eigenartige Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, wie fie im Staate Dhio durchgeführt ift, hervorzuheben, welche in Uebereinstimmung mit dem Programme der internationalen Bereinigung darauf gerichtet ift, diese Unverbesserlichen unschädlich zu machen. Es ist dann weiter auf die wohl der Beachtung werthe Behandlungsweise der Befferungsfähigen und Besserungsbedürftigen binzuweisen, wie sie in der Reformatory zu Elmira in so vortrefflicher Weise ausgeführt wird. Es verdient endlich das im Staate Massachusetts bestehende probation system Beachtung, durch welches die Möglichkeit gegeben ift, diejenigen lebelthäter, bei benen anzunehmen ift, daß fie ohne Verhängung einer Freiheitsftrafe von weiteren Gesetzesübertretungen Abstand nehmen werden, zunächst noch mit einer Freiheitsftrafe zu verschonen, welche ber Sachlage nach doch nur eine kurzzeitige sein würde, aber den Betroffenen stets mit einem für sein ganges Leben bleibenden Makel behaftet.

Zum Schlusse, meine Herren, wünsche ich noch einen zweifachen Dank auszusprechen. Ich möchte zunächst dem Gefühle ber Dankbarkeit gegen Seine Exellenz den Herrn Justizminister

angeführten Grundfägen beizuftimmen.

^{8.} Bei langzeitigen Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Strafdauer nicht nur von den Ergebnissen des Strasversahrens, sondern auch von denjenigen des Strasvollzuges abhängig zu machen.

^{9.} Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher hat die Strafgesetzgebung, und zwar auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handelt, für eine möglichklange Zeitdauer unschädlich zu machen. Nach Art. III. erklären die Mitglieder der Vereinigung den in Art. II.

Dr. von Friedberg Ausdruck geben, welcher mir nicht nur die Möglichkeit zu meiner Studienreise gegeben, sondern mich auch durch eingehende Fragebogen im Voraus auf diejenigen amerikanischen Einrichtungen hingewiesen hat, deren Kenntniß für die deutschen Verhältnisse von Werth sein würde. Sodann fühle ich mich den amerikanischen Behörden und den in Amerika auf dem Gebiete des Strasen- und Gefängnißwesens thätigen Männern zu Dank verpflichtet, daß sie mich dei meiner nicht ganz leichten Aufgabe in so überaus liebenswürdiger Weise durch Wort und That unterstützt haben.

Drud ber Berlagsanstalt und Druderei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg. (188)